

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2015



## In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm II / 2015  
MAV & schweitzer.Seminare

### MAV intern

Editorial .....	2
Pro Justiz: Veranstaltungsankündigung.....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Einladung und Tagesordnung:</b>	
<b>Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV .....</b>	<b>4</b>
Neues von der MediationsZentrale .....	5
MAV-Themenstammtisch .....	5
MAV-Service .....	6
<b>Aufruf: Hilfe für Flüchtlinge.....</b>	<b>6</b>
Die Kanzlei als Ausbilder .....	6
<b>Einladung: 14. Bayerischer IT-Rechtstag .....</b>	<b>7</b>

### Aktuelles

<b>Neue Informationen zum beA .....</b>	<b>9</b>
<b>Einladung zur MAV Infoveranstaltung zum beA .....</b>	<b>11</b>

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	12
Interessante Entscheidungen .....	13
Interessantes.....	17
Aus dem Ministerium der Justiz .....	19
Personalia .....	19
Nützliches und Hilfreiches .....	20
Impressum .....	22
Neues vom DAV .....	25

### Buchbesprechungen

<b>Burhoff (Hrsg.) : RVG Straf- und Bußgeldsachen .....</b>	<b>26</b>
---	-----------

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	27
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	29
--------------------------------	----

**München:** Sonniger Herbst

**MAV & schweitzer.Seminare:** Programm in der Heftmitte



## Editorial

### Zwei Seiten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | vor kurzem noch rieben wir uns verwundert die Augen. Wie schnell hatten Zehntausende aus den Krisenregionen durch halb Europa den Weg zu uns gefunden. Nun strömten sie aus Bussen und Zügen ohne Unterlass – vor allem nach München. Und ausgerechnet durch die Wies'n erhielt die Stadt eine Verschnaufpause, um sich zu sortieren und für das Notwendige zu sorgen. Wer hätte das gedacht.

Und wer hätte gedacht, dass man allerorten auch darüber nachdenkt, die wirtschaftlichen Vorteile der Situation zu nutzen. Während Freiwillige bis an den Rand der Erschöpfung unentgeltlich für die Flüchtlinge sorgen, macht man sich anderswo Gedanken, wie aus der Situation wirtschaftliche Vorteile generiert werden können.

Ganz auf dieser Linie lag der Kommentar von Jacques Schuster in der Welt Kompakt vom 21.09.2015, Seite 15: „*Bebaut Tempelhof! ... Es wird Zeit, das Bauverbot für das ehemalige Flugfeld aufzuheben und dort Sozialwohnungen für Flüchtlinge und Altberliner zu errichten. ... Dass die Mehrheit der Berliner in einer Volksabstimmung gegen die Bebauung stimmte, ist angesichts der Flüchtlingsflut kein Argument.*“ Gerade eben noch hatte sich der Autor über die Forderung beschwert, Gründerzeitwohnungen im Riemer Hofgartenviertel in Berlin beschlagnahmen zu wollen. Rechtspositionen auf beiden Seiten - reine Ansichtssache.

Das Thesenpapier des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zur Flüchtlingssituation: Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen - anlässlich des DAV-Expertenworkshops am 23. September 2015 – enthält dagegen viele sinnvolle Ratschläge an den Gesetzgeber, wie das Recht der aktuellen Situation angepasst werden kann – ohne außer Kraft gesetzt zu werden <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/ueber%20uns/Soziales%20Engagement/Fluechtlinge/Thesenpapier.pdf>. Das ist sehr erfreulich und sollte von uns nachgelesen und zur Kenntnis genommen werden. Allerdings konnten die DAV Baurechtsexperten der Versuchung nicht widerstehen, eine Lockerung des Baurechts zu fordern (letzter Punkt des Papiers, Verwaltungsrecht). Heißt es am Anfang noch abwägend „*Baugenehmigungen zur Flüchtlingsunterbringung müssen erleichtert werden. Dies soll sich möglichst auf befristete Ausnahmeregelungen beschränken. Gleichzeitig bleiben auch die Landesgesetzgeber aufgefordert, in eigener Kompetenz entsprechende Erleichterungen zu schaffen. Den baurechtlichen Regelungen des Asylpaketes ist grundsätzlich zuzustimmen, einige Bestimmungen gehen eindeutig zu weit. Damit unvereinbar ist die Generalmächtigung des geplanten § 246 Abs. 14 S. 1 BauGB, der es ermöglicht, von sämtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts abzuweichen.*“, lesen sich die Vorstellungen zum allgemeinen Baurecht ganz anders: „*Zur Schaffung und Erhaltung insbesondere preiswerten Wohnraums ist dringend, wegen der weitreichenden allgemeinen Folgen aber gesondert und mit der gebotenen breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, ein eigenes Reform-*

## Pro Justiz



## Vorankündigung

**Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof**  
Bundesverfassungsrichter a.D.

**“Der Verlust des Rechts als Gefahr für den Zusammenhalt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten“**

**Mittwoch, 02. Dezember 2015**  
Künstlerhaus München, Lenbachzimmer

Weitere Informationen in Kürze auf [www.pro-justiz.de](http://www.pro-justiz.de)

**Eintritt frei!**

*paket zu erarbeiten. In Zusammenwirken mit den betroffenen Kreisen und vor allem den Gemeinden sind unter anderem die Voraussetzungen für Baugenehmigungen und die dafür erforderlichen Bebauungspläne zu erleichtern. Dafür müssen auch außerbaurechtliche Voraussetzungen in den Blick genommen werden (Flächenverbrauch, Naturschutz, Lärmschutz, energetische Anforderungen).“* Und damit es nicht so unverdaulich ist, sollte *„die rechtspolitische Diskussion mit der nötigen Ruhe und größtmöglichen Breite geführt werden [...], sollte sich ein erster Reformschritt auf Flüchtlingsunterkünfte beschränken und ein zweiter zur Schaffung und Sicherung insbesondere preisgünstigen Wohnraums nach der gebotenen breiten öffentlichen Diskussion folgen.“*

Im Ergebnis fällt die Flüchtlingshilfe jedenfalls deutlich schwächer aus als die Unterstützung der Bau- und Immobilienwirtschaft. Wirtschaftspolitische Zurückhaltung kann man dem DAV an dieser Stelle sicher nicht vorwerfen. Hatte ich dem DAV noch in einem meiner letzten Editorials eine eher neutrale politische Position konstatiert, so fehlt es jetzt nicht an klaren Statements. Ob das an der Auswahl der Kollegen für den Workshop lag? So treten die zwei Seiten der einen Medaille ins Bewusstsein, die wir schon im Kommentar von Jacques Schuster kennenlernten. Auf der einen Seite KollegInnen aus dem Bereich Asyl- und Sozialrecht, auf der anderen KollegInnen aus Bau- und Wirtschaftsrecht. Sie alle finden mit ihren Meinungen Platz unter dem Dach des DAV. Ich bin sicher, dass dort auch noch Platz für andere Professionen wie z.B. Natur- und Umweltrecht ist.

Der MAV ist natürlich nicht in die Gesetzgebung involviert. Wir haben aber bereits vor Monaten die Anregung von KollegInnen aufgenommen und eine Liste mit hilfsbereiten KollegInnen aufgelegt. So können wir auf die Anfragen verschiedener Hilfsorganisationen reagieren. Dabei geht es nicht um Asyl- oder Ausländerrecht. Dafür haben wir genügend SpezialistInnen in unseren Reihen, die sich um diesen Bereich kümmern – und damit auch Ihren Lebensunterhalt verdienen. Es geht auch nicht um eine Verlagerung der Rechtsberatung in den pro bono Bereich. Vielmehr geht es um die Versorgung derjenigen, die ihre ersten Schritte in die deutsche Gesellschaft machen und sich noch nicht auskennen. Es geht um einfache Erklärungen, wie es bei uns zugeht. So können die Betroffenen leichter den Zugang zu unserem Recht und zu unserer Gesellschaft finden. Parallelentwicklungen wird von vornherein der Boden entzogen. Wenn Sie Lust haben, eine solche Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben, dann melden Sie sich bitte bei uns in der Geschäftsstelle (siehe S. 6). Schon jetzt vielen Dank!

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Oktoberexzesse

Kann sich außer mir noch jemand an die Batteriewerbung mit den zwei wettlaufenden Plüschhasen erinnern?

Auf dem letzten Viertel der Jahresrennstrecke könnte es für manche Batterieladungen (auch meine) knapp werden. Aber düstere Gedanken helfen nicht weiter, deswegen diesmal auf dem Heft eine optimistische Sonnenblume, deren Körner ja auch noch als Nervennahrung dienen können.

In München herrscht zum Redaktionsschluss Oktoberfest, das für mich persönlich aber in diesem Jahr besonders weit abliegt, weil auf meinem Schreibtisch derzeit eine Art Oktoberrevolution stattfindet. Zur Inspiration für diese Kolumne habe ich dann wenigstens einmal den Begriff „Fest“ gegogelt. **Googeln bildet**, zumindest manchmal. Laut Freud liegt der Exzess im Wesen des Festes – eine Aussage, die meine Sekretärin die jeden Morgen sehr früh von Augsburg mit der Bahn kommt, mir lebhaft bestätigt. Mir gibt diese Aussage im Moment beim exzessiven Arbeiten nicht so viel. Für die Zeit nach dem Sturm merke ich mir lieber den Satz, dass Feste und Feiern die Zeit in Zyklen und Perioden gliedern und die Menschen sich so **Zeit und Leben handhabbar** zu machen suchen und der dort gegebene Hinweis auf Feiertag und Feierabend. Die profane Arbeit muss auch einmal ruhen, am besten zyklisch, ich schreibe uns das ins **Stammbuch**.

Der Vogel **Phönix**, Namensgeber eines in diesem Heft beschriebenen Straftäterprogramms mit gruppenpädagogischen Maßnahmen, ist kein direktes Vorbild – die Phase mit dem zu Asche verbrennen kann man auch auslassen. **Ein, nein zwei bessere Beispiele:** Zum weiteren Höhenflug setzt bei Redaktionsschluss (Abstimmung im Bundesrat am 25.09.2015) Peter Frank, derzeit Generalstaatsanwalt in München, an – auch vor Erreichen der endgültigen Flughöhe darf ich schon heute allzeit guten und störungsfreien Flug wünschen. Ich hoffe dabei, dass die bei Veränderung scheinbar unvermeidliche Phase mit Anklängen innerer Obdachlosigkeit nicht allzu intensiv ausfällt. Den Begriff der inneren Obdachlosigkeit habe ich übrigens beim Geburtstagsempfang für Oberlandesgerichtspräsident Peter Küspert in meinen Begriffsschatz integriert und bedanke mich bei seinem Schöpfer, dem „Jubililar“ selbst, der ihn in heiterer Einbindung in seiner kurzen und in jeder Hinsicht runden Dankesrede verwendet hat. Von dieser Stelle auch nochmals der herzliche Glückwunsch zum 60sten, ganz klassisch und schlicht „**ad multos annos**“.

**Viele Jahre wird uns das beA begleiten und die Zukunft beginnt jetzt.** Der Deutsche Anwaltverein hat übersichtlich und perfekt gegliedert 10 Punkte zusammengefasst, die wir alle aktuell beherzigen sollten (siehe Seite 10 in diesem Heft).

Dr. Cord Brüggemann, der Hauptgeschäftsführer des DAV formuliert im Begleitschreiben:

„*Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,*

*bereits Anfang nächsten Jahres stehen große Neuerungen bevor: Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird eröffnet. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV hat dazu einen 10-Punkte-Plan formuliert, den ich Ihnen zur weiteren Verbreitung mit diesem Schreiben gerne übermittele.*“

Also auf geht's Kollegen, pack mas.

Im nächsten Monat wird es viele Bilder geben – im Justizpalast Bilder von Gefangenen, im Amtsgerichtsgebäude die Ausstellung „Künstler vor Gericht“. Ob man da nur „*mittels Papier und Farbe Realität gewordene Träume*“ (kleine Verfremdung eines Textes aus diesem Heft, siehe Seite 26) sieht – ich vermute eher, dass sich dort die Wirklichkeit vielfältig bricht. Unter den vielen Bildern und Eindrücken, die ich im letzten Monat gesammelt habe, steigt ein Bild vom Bahnhof in Salzburg auf, vom Nahverkehrszug nach München (wichtiges Flüchtlingstransportmittel), auf dessen Leuchtschriftanzeigen plötzlich zu lesen war „welcome to Bavaria“. Eine solche Aufschrift ist nur eine Kleinigkeit, angesichts der mit der Flucht- und Migrationswelle verbundenen vielfältigen Probleme, sie ist sogar ein bisschen wie das Pfeifen im Wald. Aber sie ist als Ausdruck einer Willkommenskultur, eines positiven Umgangs mit der Realität doch ein großartiges Mittel, Menschen, die Schlimmes durchgemacht haben, bei der Bewältigung ihrer Situation zu helfen und innere Obdachlosigkeit nicht in Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit umschlagen zu lassen. Man sollte Kleinigkeiten nie unterschätzen. Noch ein Satz fürs **Stammbuch**.

Es gibt wenige Dinge, bei deren Fehlen die Welt gleich untergeht. Es gibt wenige Dinge, die die Welt gleich dramatisch verändern. **Die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht** wird deshalb nicht alle Probleme lösen – sie wird den Umgang mit den Problemen aber sicherlich verbessern und ist ein wichtiges Signal. **Deshalb hoffe ich sehr, dass die neue Satzungsversammlung, die am 09.11.2015 erstmals zusammentritt, hier schnell und erfolgreich aktiv wird und den Flug freigibt.**

Ich muss jetzt wieder bei meinen eigenen Akten landen, sonst sieht es mit der Willkommenskultur am Schreibtisch düster aus. Bleiben wir optimistisch,

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



Münchener **Anwalt**Verein e. V.

## **ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2015**

**Donnerstag, den 29. Oktober 2015, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der Berufsschule München  
„Entwicklungen und Tendenzen“ Dr. Thomas Roth, Schulleiter und Koordinator der Sachwaltung, Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe  
„Die ReNoPat AusbVO und die Auswirkungen auf die Prüfung“ StDin Veronika Dives, Mitglied im Aufgabenausschuss der RAK München, Fachgruppenleiterin
3. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Bericht des Schatzmeisters  
Jahresabschluss 2014
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!**

---

## Neues von der MediationsZentrale

### Netzwerk Familienmediation - Regionaltreffen München und Umgebung

Der **Arbeitskreis Familienmediation** der MediationsZentrale München hat das Ziel, die Familienmediation zu fördern. Zwischenzeitlich wurde die Liste der Familienmediatoren, die eine kostenlose Erstinformation nach § 135 FamFG anbieten, überarbeitet und befindet sich online auf der Internetseite der MediationsZentrale München. Es wurde ein Infoblatt zur Familienmediation entworfen, welches in Zukunft über das Familiengericht verteilt werden kann.

Anknüpfend an frühere Treffen, werden zukünftig wieder regelmäßige Regionaltreffen organisiert, bei denen im Rahmen von fachspezifischen Vortragsveranstaltungen Gelegenheit zur Information, zum professionellen Austausch und zur Vernetzung besteht. Nachdem das zunächst für den 12. Mai angedachte Treffen verschoben werden musste, steht nun der neue Termin fest:

**Thema** des ersten Regionaltreffens:



**Impulsreferat** von Klärungshelfer und Mediator **Christian Prior**

Christian Prior ist systemischer Psychotherapeut und nach verschiedenen Ausbildungen in Klärungshilfe, Mediation, Genderberater und Managementtrainer in freier Praxis, „Klärungshilfe und Beratung“ tätig. Sein Ansatz in der Konfliktbegleitung ist der „Mut zur Wahrheit“ <http://www.christian-prior.de>. Er berichtet aus dieser langjährigen Erfahrung als Berater und Konfliktexperte über „Heiße Gefühle in Kalten Konflikten“.

**Im Anschluss: „Open Space“**

für alle Teilnehmer zu diesem Thema: Ziel des Open Space ist es in kurzer Zeit mit vielen Teilnehmern zu verschiedenen Teilthemen, hier z. B. zu den verschiedenen schwierigen Situationen, innovative und lösungsorientierte Ideen zu entwickeln.

Die Teilnehmer des Regionaltreffens können viele wichtige Informationen für ihre tägliche Arbeit mitnehmen und gleichzeitig wertvolle neue Kontakte knüpfen.

**Dienstag, den 10. November 2015 von 18.00 – 21.00 Uhr**

**F-Aula der Katholischen Stiftungshochschule  
Preysingstraße 83  
81667 München**

**Unkostenbeitrag 15,00 €** (inklusive kleinem Imbiss und Getränken)  
Weitere Informationen unter:  
<http://www.mediationszentrale-muenchen.de>

Anmeldungen erbeten unter:  
[familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de)

**RAinnen und Mediatorinnen**

**Birgit Krüsmann und Dr. Stefanie Wagner, LL.M.**

für den AK Familienmediation der MediationsZentrale München

**MAV** Münchener AnwaltVerein e.V.

## MAV-Themenstammtisch

### MAV-Themenstammtisch

**Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.** Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Dann melden Sie sich bitte bei uns:

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
80335 München

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

**Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 15. Oktober 2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**.

**RAin Andrea Gerdes**, Rechtsanwältin Kathmann & Gebhard, Karlsruhe/Frankfurt/München wird zu **„Streitverkündung: Inhaltliche und formelle Anforderungen an die Streitverkündungsschrift – typische Fehler und Rechtsfolgen“** referieren.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Karlsplatz/Stachus“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

**Initiatoren:**

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **28. Oktober 2015 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Weitere Termine sind geplant für:

**Mittwoch 25. November 2015**

**Dezember entfällt**

**Initiatoren:**

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

### Themenstammtisch Erbrecht

Der nächsten Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 25. November 2015 um 19.00 Uhr** im Ratskeller statt. Das Thema wird

diesmal „Werbung und Marketing im Erbrecht“ sein. **Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten.**

**Initiator:**

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
oder **Telefon: 089 - 74 11 20 50**

**Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“  
Organisation ohne Vollzeitangestellte**

Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAin Lorenz-Löblein. Nach Anmeldung wird ein erster Termin gemeinsam (via Doodle) gefunden.

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

**Themenstammtisch Medizinrecht**

6 |

**Initiator:**

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [tim.mueller@ecovis.com](mailto:tim.mueller@ecovis.com)

**Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz,  
Urheber- und Medienrecht**

**Initiator:**

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## MAV-Service

**Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde**

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden  
Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

**Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder**

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen** (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.** RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung. Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**Notdiensthandy in Strafsachen**

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und der MAV erinnern an das gemeinsam betriebene **Notdiensthandy in Strafsachen**. Alle Mitglieder des MAV sind herzlich eingeladen, am Notdienst mitzuwirken.

**Infos und Anmeldung unter** [info@strafverteidiger-bayern.de](mailto:info@strafverteidiger-bayern.de).

## Aufruf

**Hilfe für Flüchtlinge**

Die aktuelle Flüchtlingsproblematik stellt unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Die steigende Zahl der Menschen, die bei uns Schutz vor dem Krieg und der Zerstörung in ihrer Heimat, vor politischer oder religiöser Verfolgung aber auch vor wirtschaftlicher Not suchen, bringt die Politik und die Verwaltungen in den Ländern und Kommunen an ihre Grenzen. Hier angekommen stehen die Flüchtlinge neben dem Asyl- und Bleiberecht mitunter vor zahlreichen Problemen vieler Rechtsbereiche.

Auch wir Anwältinnen und Anwälte wollen uns der Verantwortung stellen. Auf Anregung von bereits engagierten Mitgliedern möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, ob auch Sie bereit sind **pro-bono** für Flüchtlinge tätig zu werden (**keine AsylR-Beratung!**).

Wir nehmen Sie im Verein gerne in unsere Liste auf. Der Kontakt bzw. die Vermittlung wird ausschließlich über Hilfsorganisationen hergestellt werden.

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Die Kanzlei als Ausbilder

**Veranstaltung für Referendarinnen und Referendare:  
"Forum - Start in den Anwaltsberuf"**

Das "Forum – Start in den Anwaltsberuf" geht in die nächste Runde und wird in diesem Jahr am **6./7. November 2015 in Leipzig** stattfinden. Das Einsteigerforum ist seit 20 Jahren DAS Seminar für alle Junganwältinnen und Junganwälte und Referendarinnen und Referendare: Ob selbstständiger oder angestellter Anwalt, ob Einzelkanzlei, in Sozietät oder als Syndikus – hier findet jeder (potentielle) Anwalt eine Fülle



7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

## 14. Bayerischer IT-Rechtstag

# Industrie 4.0 – IT-Security 4.0 – Recht 4.0

**Mittwoch, 28. Oktober 2015:** 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München  
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

**09:15** bis 10:00 Uhr | **Keynote: Die vierte industrielle Revolution**

Prof. Dr. Robert Obermaier, Lehrstuhl BWL, Universität Passau, Passau

**10:00** bis 10:45 Uhr | **Audi 4.0 – Das vernetzte Auto zwischen Technik und Recht**

RAin Claudia-Bernadette Langer, AUDI AG Rechtsabteilung,  
Projektmanagement Audi connect Legal, Ingolstadt

**10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

**11:15** bis 12:00 Uhr | **Industrie 4.0 – Vertragsgestaltung 4.0?**

RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

**12:00** bis 12:45 Uhr | **Robotics, Agents, A.I. – Ein Fall der Halterhaftung?**

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

**13:45** bis 14:30 Uhr | **Schotten dicht – Technischer Schutz vor Cyber-Attacken in der Smart Factory**

Manfred Sommerer, Microsoft Deutschland, München

**14:30** bis 15:15 Uhr | **IT-Security, Prävention und Dokumentation – der Wert der Katalogisierung und Beschreibung von Cyber Risks**

Christian Nern, Symantec (Deutschland) GmbH, Country Manager Germany, München  
Thomas Hemker, Symantec (Deutschland) GmbH, Security Strategist,  
CISM – Central Europe, Hamburg

**15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

**15:45** bis 16:30 Uhr | **Die Frage nach dem Data Owner in der Industrie 4.0**

Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Universität Basel, Basel

**16:30** bis 17:15 Uhr | **Datenschutz in Zeiten von Big Data und Internet der Dinge**

RA Dr. Flemming Moos, Osborne Clarke, Hamburg

**17:15** bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)

**Veranstaltungsort:**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5  
80331 München

**Teilnahmegebühr:**

– für DAV-Mitglieder:

€ 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)

– für Nichtmitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

[www.davit.de](http://www.davit.de)

[www.bayerischer.anwaltverband.de](http://www.bayerischer.anwaltverband.de)

[www.bayerischer-it-rechtstag.com](http://www.bayerischer-it-rechtstag.com)

**Anmeldung: siehe nächste Seite**

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

M X/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Bayerischer IT-Rechtstag | 28. Oktober 2015:** 9:00 bis 17:30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) – für Nichtmitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**jeweils im Preis enthalten:** Getränke und Mittagessen

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

hilfreicher Tipps und Tricks für den erfolgreichen Berufseinstieg. Referiert wird zu allen relevanten Fragen rund um den Einstieg in den Anwaltsberuf, wie z.B. Ablauf eines Mandats, Umgang mit Mandanten und Mandaten, Öffentlichkeitsarbeit und anwaltliches Berufsrecht. Am zweiten Veranstaltungstag warten spannende und informative Vorträge zum Thema Leistung und Geld auf Sie. Die Veranstaltung wird abgerundet durch Workshops zum Erfahrungsaustausch.

Weitere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/de/berufsstart/berufseinstieg>.

## Aktuelles

### **BRAK: Bestellung der beA-Karte**

Wie bereits mehrfach berichtet, wird ab 01.01.2016 das neue besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an den Start gehen. **Um das beA nutzen zu können, ist eine sogenannte Erstregistrierung mit einer von der Bundesnotarkammer (BNotK) im Auftrag der BRAK herausgegebenen beA-Karte notwendig.** Diese Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Und es wird gewährleistet, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Die BNotK hat hierzu eine Internetseite eingerichtet: <https://bea.bnotk.de/>

**Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich,** die die BRAK und BNotK jedem Rechtsanwalt in einem

persönlichen Brief Ende August/Anfang September mitgeteilt haben.

**Sollten Sie das Schreiben bis Ende September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die BNotK.**

Die beA-Karte ist als beA-Karte Basis erhältlich, die für die Erstregistrierung und die tägliche Anmeldung verwendet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit die Basiskarte mit einem Signaturzertifikat auszustatten, sodass darüber hinaus auch das Signieren von Dokumenten möglich ist (beA-Karte Signatur). Die beA-Karte Basis wird jährlich 29,90 Euro kosten, die beA-Karte Signatur jährlich 49,90 Euro, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich, außerdem muss für die weitere Kommunikation eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Über die Bundesnotarkammer können auch Kartenlesegeräte und weitere Chipkarten zum Zugriff auf das beA-Postfach, beispielsweise für Mitarbeiter erworben werden.

**Herstellung und Versand der beA-Karten Basis beginnen im Oktober.** Es gilt dabei das „first come first served“-Prinzip – eine frühzeitige Bestellung lohnt also. Ab Mitte November wird der Zugriff auf die beA-Postfächer möglich sein, Karteninhaber können sich dann erstmalig am System registrieren. Erforderlich dafür sind neben einem internetfähigen Computer die beA-Karte und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Ab 01.01.2016 kann das beA zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden dann entsprechend den Bestellungen die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die Karte sowie die Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt. Für Fragen zum Bestellverfahren und zu den beA-Karten wird die BNotK eine E-Mail-Adresse und für Eilfälle die Telefonnummer 0800-3550 100

Anzeige

brück+partner

**PRÄSENTIERT**

NEU AB OKTOBER IN DER FRAUENSTRASSE 18 RGB.

**RA-micro**  
KompetenzCenter

Mehr: [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

einrichten. Nähere Informationen finden Sie auf der Informationswebseite der BRAK unter [www.beA.brak.de](http://www.beA.brak.de).  
(Quelle: BRAK)

## Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

### Warum Sie den Kopf besser nicht in den Sand stecken – 10-Punkte-Plan zur Vermeidung der Anwaltshaftung

Es ist schon viel über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) geschrieben worden. Dies ist keine Wiederholung von Argumenten für und gegen das beA, sondern ein praktischer Ratgeber in 10 Punkten, um eine mögliche Anwaltshaftung zu vermeiden:

1. Ab dem **1. Januar 2016 wird jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) verfügen**, das es zu bedienen gilt. Die Bedienung des Postfachs und die Voraussetzung für die Einrichtungen werden auf der Informationsseite der BRAK [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) erläutert und ständig aktualisiert. Ein Blick auf die Seite lohnt sich!
2. Sie müssen ab dem 1. Januar 2016 das **Postfach kontrollieren**, weil andere (Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), regionale Kammern, teilweise Gerichte sowie Anwaltskollegen und -kolleginnen) Ihnen Dokumente über das beA zustellen können. Wer nicht kontrolliert, läuft Gefahr, Fristen zu versäumen und haftet dafür. Kollegen und Kolleginnen können Schriftstücke auch dann an das beA versenden, wenn Sie Ihr beA noch nicht aktiv freigeschaltet haben. Hier droht die Anwaltshaftung, wenn Sie nicht regelmäßig die Nachrichten im beA abrufen.
3. Sie müssen sich für das **beA anmelden**. Es wurde an Ihre bei der BRAK hinterlegte Adresse etwa Mitte September 2015 ein Schreiben versandt, mit dem Sie dann eine beA-Karte bestellen können. Kontrollieren Sie jetzt, ob Ihre Adresse im Register der für Sie zuständigen Kammer noch aktuell ist. Dies können Sie online unter: [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) überprüfen.
4. Sobald Sie ein **Antragsformular** für das beA erhalten, sollten Sie tätig werden und die **beA-Karte** beantragen, damit Sie diese rechtzeitig in Händen halten. Bestellen Sie die Karte zeitnah. Bundesweit benötigen ca. 165.000 Kolleginnen und Kollegen eine Sicherungskarte. Die Erstellung und der Versand werden Zeit in Anspruch nehmen.
5. Die **beA-Karte** kann auch mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Wenn Sie bereits eine Signaturkarte haben, mit der Sie Dokumente qualifiziert signieren können, benötigen Sie die **beA-Karte** nur zur Erstregistrierung des beA. **TIPP:** Sollte Ihre Signaturkarte in Kürze auslaufen, sollten Sie die Laufzeit verlängern lassen.
6. Die **beA-Karte und ein Kartenlesegerät** sind notwendig, damit Sie Zugang zum beA bekommen und das Postfach freischalten können. Denken Sie daher rechtzeitig daran, sich ein Kartenlesegerät zuzulegen. Das Kartenlesegerät muss über einen Tastaturblock verfügen und für die Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen (qeS) zugelassen sein.
7. Als weiteres Zubehör benötigen Sie einen leistungsfähigen **Rechner** und einen **Scanner**, um Dokumente hochzuladen, zu lesen und zu versenden. Sie sollten beispielsweise über <http://www.wieistmeineip.de/speedtest/> die Geschwindigkeit des Uploads (Laden von Daten aus Ihrem Rechner ins beA) und des Downloads (Laden von Daten aus dem beA) überprüfen. Die BRAK empfiehlt, eine Internetverbindung mit einer Bandbreite von mind. 2 Mbit/s, besser 6 Mbit/s

zu nutzen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Sie mit Ihrem Internetanbieter Rücksprache halten, ob eine Verbesserung der Datenübertragungsrate möglich ist.

8. Die Bedienung des beA wird ab 1. Januar 2016 über Ihren **Browser** (z.B. Internet Explorer, Firefox, Chrome) mittels eines **Web-Clients** möglich sein. Eingehende Nachrichten können dann ausgedruckt bzw. auf den eigenen PC geladen und gespeichert werden.
9. Das beA hat kein **Nachrichtenarchiv**. Eingehende Nachrichten müssen daher zeitnah in das eigene Dokumentenmanagement (Papier oder elektronische Akte) überführt werden. Das beA muss daher von jedem/jeder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin regelmäßig kontrolliert werden. Es drohen sonst Nachrichtenverlust und gegebenenfalls auch eine Haftung für Schäden, die dem Mandanten entstehen.
10. Wer eine **Kanzleisoftware** benutzt, wird das beA in die Kanzleisoftware integrieren können. Eingehende Nachrichten können dann der Akte zugeordnet werden und in das Dokumentenmanagement der Kanzleisoftware eingebunden werden. Dies wird allerdings voraussichtlich nicht schon mit dem 1. Januar 2016 möglich sein.  
(Quelle: DAV, Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr)

## Neuausrichtung des Sachverständigenrechts

Die Bundesregierung hat Mitte September den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des FamFG beschlossen.

Hierzu erklärt Bundesminister Heiko Maas:  
Mit Gesetzentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts werden wir die Neutralität gerichtlich beauftragter Sachverständiger gewährleisten und Voraussetzungen für die Verbesserung der Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich neu bestimmen. Das Vertrauen in die gerichtlichen Sachverständigen, die in vielen Gerichtsverfahren eine bedeutende Rolle spielen, wird dadurch gestärkt werden. Wir setzen damit einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.

Durch den Gesetzentwurf wird zudem die Erhebung des Sachverständigenbeweises beschleunigt. Die lange Zeit, die das Erstellen eines Sachverständigengutachtens erfordert, ist eine Hauptursache für Verzögerungen in Gerichtsverfahren.

### Hintergrund:

Der Entwurf enthält zum einen Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), die über Verweisungsvorschriften auch in den Verfahren der Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte), in Insolvenzverfahren sowie in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) grundsätzlich entsprechende Anwendung finden. Darüber hinaus enthält der Entwurf Einzeländerungen des FamFG selbst.

Der Entwurf sieht im Kern vor, die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen zu stärken. Das Gericht soll die Parteien zur Person des Sachverständigen vor dessen Bestellung anhören und ihre Einwände bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen. Zudem hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die gegen seine Unparteilichkeit sprechen, und diese dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Zur effektiven Verfahrensbeschleunigung hat das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Übermittlung des Gutachtens zu setzen.

Das Gericht soll im Falle einer unentschuldigtem Fristüberschreitung ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 EUR festzusetzen. Der Sachverständige hat bereits bei seiner Beauftragung zu prüfen, ob er das Gutachten voraussichtlich fristgerecht erstellen kann, und dem Gericht anzuzeigen, falls er die Frist nicht einhalten kann. Das Gericht kann dann frühzeitig einen anderen Sachverständigen bestellen. In Kindschaftssachen sollen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vorgegeben werden.

Ergänzend zu dem Gesetzentwurf erarbeiten die Berufsverbände der einschlägigen Sachverständigen gemeinsam mit Vertretern der juristischen Berufsverbände Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht, die noch in diesem Jahr veröffentlicht werden sollen. Diese Standards, die auch in die Qualifikation der Gutachter einfließen werden, sollen es den Familiengerichten ermöglichen, den für den Einzelfall geeigneten Sachverständigen zu finden und zu beauftragen.

(Quelle: <http://www.bmjv.de>, PM vom 16. September 2015)

## Europäische Erbrechtsverordnung gilt jetzt für Todesfälle ab dem 17. August 2015

Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt für alle Erbfälle ab dem 17. August 2015, und zwar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Sie regelt für Todesfälle mit grenzüberschreitendem Bezug, welches mitgliedstaatliche Recht auf den Erbfall anzuwenden ist und welcher Mitgliedstaat für Entscheidungen über den Erbfall zuständig ist.

Eine ihrer bedeutsamsten Folgen liegt aus deutscher Sicht darin, dass sich die Frage des anwendbaren Erbrechts in internationalen Sachverhalten grundsätzlich nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit beurteilt, sondern nach dem Land, in dem der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Dem Erblasser steht es aber frei, das Recht seiner Staatsangehörigkeit zu wählen – nur muss er es rechtzeitig tun. Außerdem bezieht sich die Rechtswahl (künftig) auf die gesamte Rechtsnachfolge.

Alte Rechtswahlklauseln aus der Zeit vor dem 17. August 2015, die sich auf das unbewegliche Vermögen in Deutschland beschränken, bleiben gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung zwar wirksam, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Es ist aber ratsam, alte Verfügungen von Todes wegen von einem Erbrechtsexperten überprüfen zu lassen. Zur EuErbVO in deutscher Übersetzung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 33/15 vom 20. August 2015)

### In eigener Sache:

### Neue MAV-Kontodaten für Ihren Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert.

Diese lauten:

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Das Konto bei der Postbank wird in Kürze aufgelöst. Wir bitten Sie dies in Ihren Unterlagen zu vermerken.



Münchener Anwaltverein e.V.

## Infoveranstaltung

# „beA“

– Was ändert sich am 01.01.2016? –

## Rechtliches und Technisches

Freitag, 6. November 2015

17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Amerikahaus München

Raum 205, 1. OG

Karolinenplatz 3

80333 München

Referent:

Rechtsanwalt & Mediator

Dr. Arnd-Christian Kulow

Java-Programmierer, zert. Datenschutzbeauftragter (DSB-TÜV SÜD)

**Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl – Anmeldung unbedingt erforderlich:**

**Anmeldung** per Mail an [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

oder an den MAV e.V.

Prielmayerstr. 7 / Zi. 63

80335 München

Fax: 089 - 5502 7006

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon und Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum | Unterschrift

## Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung Ihrer Kontodaten etc. mit.

### Ihre Änderungsmitteilung senden Sie bitte an:

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7  
Zi. 63, 80335 München  
**per Fax an:** 089 55027006  
**per Mail an:** info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank

## Gebührenrecht

12 |

### Gegenstandswert Verkehrsunfallregulierung – Keine Restwertanrechnung

In letzter Zeit häufen sich Entscheidungen zu der Frage, welcher Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit bei Regulierung eines Verkehrsunfallschadens zugrunde zu legen ist, wenn ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. Die Frage dreht sich um das Problem, ob der volle Wiederbeschaffungswert beim Gegenstandswert anzusetzen ist oder nur die Differenz, die nach Anrechnung des Restwerts verbleibt.

**Beispiel:** Der Mandant hatte einen Verkehrsunfall erlitten, bei dem sein Fahrzeug im Wert von 8.000,00 € derart beschädigt wurde, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. Die Reparaturkosten würden sich auf 15.000,00 € belaufen. Das Unfallwrack hat noch einen Restwert von 2.000,00 €. Die übrigen Schadenspositionen (Mietwagen, Sachverständiger etc.) belaufen sich auf weitere 2.000,00 €. Der Geschädigte veräußert des Fahrzeugwrack zum angegebenen Preis von 2.000,00 € und erhält vom Versicherer noch restliche 8.000,00 € sowie die sonstigen Schadenspositionen in Höhe von 2.000,00 €

Rechnet man die Schadenspositionen ohne Abzug des Restwerts ergibt sich folgender Gegenstandswert:

Wiederbeschaffungswert	8.000,00 €
sonstige Schadenspositionen	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>10.000,00 €</b>

Rechnet man dagegen den erzielten Wiederbeschaffungswert an, ergibt sich folgende Berechnung:

Wiederbeschaffungswert	8.000,00 €
Restwert	-2.000,00 €
sonstige Schadenspositionen	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.000,00 €</b>

Die ältere Rechtsprechung hatte angenommen, dass der Restwert nicht abzuziehen sei, sondern der volle Wiederbeschaffungswert maßgebend sei (LG Freiburg AnwBl. 1971, 361; LG Koblenz zfs 1982, 205). Die Praxis hat demgegenüber in den vergangenen Jahren grundsätzlich nach der zweiten Variante abgerechnet und nur den Zahlbetrag berücksichtigt. Wie bereits ausgeführt, häufen sich in letzter Zeit die Entscheidungen, die überwiegend der ersten Variante zustimmen:

*Der Gegenstandswert der anwaltlichen Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit bei der Unfallschadensregulierung richtet sich nach der Höhe des Schadens, wie er dem geschädigten Kläger zum Unfallzeitpunkt entstanden ist. Deswe-*

*gen ist auf den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs abzustellen, ohne dass ein zu realisierender Restwert abzuziehen ist. Demzufolge ist es für den eingetretenen Schaden gleichgültig, ob der Kläger das beschädigte Fahrzeug dem Schädiger zur Verfügung stellt, oder sich einen Restwert anrechnen lässt, oder den Restwert durch Zahlung von Dritten erhält.*

*AG Wesel, Urt. v. 25.3.2011 – 27 C 230/10, RVGprof. 2011, 154*

*Die Bestimmung des Gegenstandswertes für die Berechnung der anwaltlichen Vergütung im Rahmen der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfall erfolgt nach der Höhe des Schadens, wie er dem Geschädigten zum Unfallzeitpunkt entstanden ist. Dabei ist bei Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungswertes als Gegenstandswert ein Abzug eines zu realisierenden Restwertes nicht vorzunehmen.*

*AG Ahlen, Urt. v. 7.5.2013 – 30 C 103/12, AGS 2014, 543*

*Der Gegenstandswert einer außergerichtlichen Schadensregulierung bemisst sich nach dem Wert der vollen Wiederbeschaffungskosten ohne Abzug eines Restwerts.*

*AG Norderstedt, Urt. v. 15.9.2015 – 47 C 118/15*

Auch in der Literatur wird diese Auffassung vertreten (Jungbauer, DAR 2007, 609; Dötsch, zfs 2013, 490; N. Schneider, DAR 2015, 177).

Die gegenteilige Ansicht wird aber nach wie vor auch noch vertreten:

*Der Erledigungswert der vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatenden Kosten berechnet sich im Falle eines Totalschadens nicht nach dem Wiederbeschaffungswert, sondern nach dem nach Abzug des Restwerts verbleibenden Betrag.*

*AG Bad Hersfeld, Urt. v. 1.9.2014 - 10 C 531/14 (40), AGS 2015, 363*

Die Auffassung, die keine Restwertanrechnung vornimmt, dürfte zutreffend sein. Der Schaden des Mandanten besteht in dem Verlust, bzw. in der Zerstörung seines Fahrzeugs. Dieser Schaden bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert, also dem Betrag, den der Geschädigte aufwenden muss, um ein vergleichbares Fahrzeug anzuschaffen.

Die Verwertung seines Fahrzeugs kompensiert lediglich den Schaden im Nachhinein. Sie führt aber nicht dazu, dass von vornherein erst gar kein Schaden entsteht.

Ganz abgesehen davon muss sich der Anwalt auch mit der Verwertung des Fahrzeugs befassen. Er muss zum einen prüfen, ob die vom Sachverständigen und vom Versicherer angegebenen Restwertangebote zu beachten sind, also ob der Mandant sich darauf verweisen lassen muss.

Mitunter kommen Restwertangebote erst, nachdem das Fahrzeug bereits verwertet ist. Hier stellt sich dann die rechtliche Frage, ob der Versicherer noch auf dieses Angebot verweisen kann.

Abgesehen davon muss der Anwalt den Geschädigten auch bei der Verwertung seines Fahrzeugs, also bei der Schadenskompensation beraten. Häufig wird der Anwalt auch in die Veräußerung des Fahrzeugs mit eingeschaltet (Entwurf eines Kaufvertrags), zumindest muss der Anwalt dafür sorgen, dass ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wird etc. Damit ist aber auch die Restwertverwertung Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit und zu berücksichtigen.

Eine weitere interessante Entscheidung in diesem Zusammenhang stammt vom AG Frankfurt. Dort waren die Parteien sich wohl einig, dass eine Restwertanrechnung vorzunehmen war. Sie haben jedoch darüber

gestritten, in welchem Umfang die Anrechnung beim Gegenstandswert vorzunehmen sei.

In dem dortigen Fall hatte der Sachverständige einen Restwert festgesetzt. Der Versicherer hatte später ein höheres Restwertangebot unterbreitet, auf das der Geschädigte sich einlassen musste, da das Fahrzeug noch nicht verwertet war.

Der Anwalt ist davon ausgegangen, dass beim Gegenstandswert der Restwert abzuziehen sei, allerdings nur der geringere Wert, den der Sachverständige festgesetzt habe, nicht der, den der Versicherer im Nachhinein ermittelt hat. Das AG hat die Abrechnung des Anwalts bestätigt. Entscheidend sei der Auftrag. Wenn ein Sachverständiger einen Restwert ansetze, dann dürfte der Geschädigte darauf vertrauen und seinen Anwalt entsprechend beauftragen. Ein späteres höheres Restwertangebot habe jedenfalls keinen Einfluss mehr auf den Gegenstandswert.

*Der Berechnung des Geschäftswerts, nach dem die Kosten eines mit der Verkehrsunfallregulierung beauftragten Rechtsanwalts vom Schädiger und dessen Versicherung zu ersetzen sind, ist der vom Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des beschädigten Kraftfahrzeugs abzüglich seines Restwerts zugrunde zu legen. Eine Reduzierung des Gegenstandswerts, nach dem sich die Rechtsanwaltskosten bemessen, tritt nicht ein, wenn der Versicherer später ein höheres Restwertangebot abgibt, das eine geringere Schadensersatzpflicht zur Folge hat.*

AG Frankfurt, Urt. v. 12.1.2010 – 31 C 1906/09-74, AGS 2012, 91

Rechtsanwalt Norbert Schneider,  
Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Östliches Mittelmeer statt Schwarzes Meer

**Eine nachträgliche Änderung der Reiseroute durch ein Kreuzfahrtunternehmen kann zu einem Minderungsanspruch führen.**

Der 69-jährige Kläger aus Lübeck buchte für sich und seine Ehefrau am 21.1.2014 über ein Online-Reisebüro eine Schwarzmeer-Kreuzfahrt vom 22.9.2014 bis 03.10.2014 bei dem beklagten Reiseveranstalter zum Preis von 2.606,10 Euro. Bei dieser Kreuzfahrt sollten folgende Häfen angelaufen werden: Katakolon (Griechenland), Istanbul (Türkei), Jalta (Ukraine), Odessa (Ukraine), Constanza (Rumänien) sowie Gythion (Griechenland). Mit Schreiben vom Juli 2014 teilte das Reisebüro dem Kläger mit, dass sich die Kreuzfahrtroute ins Schwarze Meer aufgrund der aktuellen politischen Situation geändert habe, so dass Odessa und Jalta durch attraktive Ziele wie Burgas (Bulgarien), Volos (Griechenland) und Izmir (Türkei) ersetzt worden seien. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „(Wir)...möchten jetzt schon vorsorglich darauf hinweisen, dass eine kostenlose Stornierung oder Umbuchung gemäß der Geschäftsbedingungen (AGB's) des Veranstalters ... nicht möglich ist und wir hierauf auch keinerlei Einfluss haben“. Der Kläger nahm dann telefonisch mit dem Reisebüro Kontakt auf und dieses bestätigte ihm nochmals, dass eine Stornierung nicht möglich sei. Er solle sich nach der Reise mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen. Infolge der Abänderung der Häfen verkürzte sich die Seereiseroute um mindestens 1000 Seemeilen. Nach Bezahlung des restlichen Kaufpreises trat der Kläger zusammen mit seiner Frau die Kreuzfahrt an. Eine Stunde vor der geplanten Abreise in Istanbul wurde die Fahrt in das Schwarze Meer und

damit auch die Durchfahrt durch die Dardanellen vollständig gestrichen und als Ersatz die Häfen Marmaris (Türkei) und Dubrovnik (Kroatien) festgelegt. Als Grund für die Routenänderung gab der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes einen schlechten Wetterbericht für das Schwarze Meer an.

Der Kläger forderte nach Rückkehr von der Reise von dem Kreuzfahrtunternehmen eine Reisepreisminderung in Höhe von 30 Prozent des Reisepreises. Der Reiseveranstalter bot lediglich einen Gutschein für eine Reisepreismäßigung in Höhe von 50 Prozent auf die Kosten einer anderen Kreuzfahrt mit dem Unternehmen an. Das Kreuzfahrtunter-

Anzeigen



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbauegebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

| 13

Graf | Partners  
GERMAN LAWYERS  
& BRITISH SOLICITORS

Your  
English  
Solicitor  
in Munich

Elissa  
Jelowicki  
Solicitor (UK) &  
Registered European  
Lawyer (Munich)

[www.graflegal.com](http://www.graflegal.com)

[www.crosschannellawyers.co.uk](http://www.crosschannellawyers.co.uk)

nehmen wirft dem Kläger vor, er habe vor Reiseantritt die Möglichkeit gehabt, sein Stornierungsrecht zu prüfen. Die abgeänderte Reiseroute sei keine wesentliche Leistungsänderung und außerdem habe der Kläger ja vorbehaltlos die geänderte Reise bezahlt. Der Kläger lehnte das Gutscheingebot ab. Der Reiseveranstalter zahlte nicht. Der Lübecker erhob Klage vor dem Amtsgericht München auf Zahlung von 781,80 Euro.

Die zuständige Richterin gab ihm Recht.

Das Gericht stellt fest: Die von der Beklagten tatsächlich durchgeführte Kreuzfahrt durch das östliche Mittelmeer entsprach nicht der vom Kläger ursprünglich gebuchten Schwarzmeer-Kreuzfahrt mit der Durchfahrt durch die Dardanellen und der Anfahrt der Häfen Jalta und Odessa bzw. nach der ersten erfolgten Änderung der Häfen Burgas, Volos, Izmir und Constanza. Daher war die gesamte Reise mangelhaft. Da das Reiseunternehmen dem Kläger sowohl schriftlich als auch mündlich hat mitteilen lassen, dass er die Reise nicht stornieren kann, habe er auch nicht vorbehaltlos bezahlt.

14 | Die von der Beklagten vorgenommene Routenänderung – sowohl die erste wie auch die zweite – sind nicht von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) der Beklagten abgedeckt. Diese sind nämlich vorliegend nicht wirksam bei Vertragsschluss mit einbezogen worden. Da der Kläger bei der Online-Buchung von den ARB der Beklagten keine Kenntnis nehmen konnte, sind diese nicht Vertragsbestandteil geworden.

Der Minderungsanspruch des Klägers entfällt auch nicht wegen „höherer Gewalt“, nämlich die politische Unruhe mit Kriegszuständen in der Ukraine und schlechtes Wetter. Denn auch höhere Gewalt beeinträchtigt die Einstandspflicht des Reiseveranstalters nicht.

Zur Höhe des Minderungsanspruches stellt das Gericht fest: „Eine Kreuzfahrt ist eine Mischung aus kulturellen und landschaftlichen Höhepunkten, gepaart mit der Besonderheit der ständigen Fortbewegung auf dem Meer. Bei einer Kreuzfahrt, die ursprünglich in das Schwarze Meer führen sollte, tatsächlich aber nur im östlichen Mittelmeer durchgeführt worden ist, wird der Gesamtcharakter der Kreuzfahrt entsprechend geändert. Daher ist der Minderungsanspruch auf den Gesamtpreis vorzunehmen.“ Das Gericht sprach dem Lübecker eine Minderung von 30 Prozent des Reisepreises zu.

Urteil des Amtsgerichts München vom 26.3.15, Aktenzeichen 275 C 27977/14

Das Urteil ist rechtskräftig.  
(Quelle: AG München, PM 30 vom 31. August 2015)

## **LSG Bayern: Direktzahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter**

**Kann der Vermieter vom Jobcenter (JC) die Miete verlangen, weil der Alg-II Empfänger die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht an den Vermieter weiterleitet?**

### **Der Sachverhalt:**

Der Vermieter begehrt vom JC die Übernahme von Mietrückständen seines Mieters, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Alg-II) bezieht. Im Mietvertrag war vereinbart, dass der Mieter der unmittelbaren Auszahlung der Leistungen des JC an den Vermieter zustimmt. Gegenüber dem JC hatte der Mieter zunächst die Auszahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung (KdU) an den Vermieter, später wieder die Überweisung auf sein eigenes Konto beantragt. Das JC überwies die Leistungen für KdU daraufhin wieder

an den Mieter. Der Vermieter verklagte das JC auf Zahlung der Mietrückstände und der laufenden Miete an sich selbst. Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen, weil kein Anspruch aus abgetretenem Recht bestehe und der Vermieter weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche auf Mietzahlungen gegen das JC habe.

### **Die Entscheidung:**

Die Berufung des Vermieters hat das Bayerische Landessozialgericht mit Beschluss zurückgewiesen. Eine Direktzahlung der Wohnungsmiete nach § 22 Abs. 7 SGB II begründe keinen Zahlungsanspruch des Vermieters gegen das JC, sondern nur eine Empfangsberechtigung. Die mietvertragliche Abtretung von Alg-II in Höhe der Miete an den Vermieter bedürfe zu ihrer Wirksamkeit einer Verwaltungsentscheidung darüber, ob die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Leistungsempfängers liege. Eine solche fehle hier.

Die Bewilligung von Alg-II enthalte keinen Schuldbeitritt des JC zur Pflicht des Mieters, den Mietzins an den Vermieter zu zahlen.

Bayer. LSG, Beschluss vom 05.08.2015, L 7 AS 263/15  
(Quelle: Bayer. LSG, PM 13-2015 vom 02. September 2015)

## **VG Berlin: Kein Wohngeld wenn zwischen dem Vermieter und der Mieterin eine Partnerschaft besteht**

Wohngeld als Zuschuss zur Miete kann wegen Missbrauchs versagt werden, wenn die Antragstellerin mit dem Vermieter als Paar zusammenlebt. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin.

Die 48 Jahre alte Klägerin beantragte Anfang 2014 beim Bezirksamt Neukölln von Berlin Wohngeld für sich und zwei Kinder und legte hierzu einen Mietvertrag vor. Einer aufmerksamen Mitarbeiterin des Wohngeldamtes fiel auf, dass die Klägerin in sogenannten Reality-Shows im Fernsehen zu sehen war, u.a. in der Sendung „Frauentausch“. In der Programmankündigung zu dieser Folge hieß es seinerzeit, die Klägerin habe ihren (jetzigen) Vermieter über eine Partnervermittlung kennengelernt, und für beide sei es „die ganz große Liebe“. Auf Nachfrage des Wohngeldamtes teilte die Produktionsfirma mit, die Klägerin und ihr Vermieter hätten sich sowohl im Casting als auch während der Dreharbeiten im Juni 2011 als Lebenspartner vorgestellt. Das Wohngeldamt lehnte daraufhin den Wohngeldantrag wegen Missbrauchs ab.

Dagegen wandte sich die Klägerin. Sie sei zwar mit dem Vermieter gut befreundet, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestehe jedoch nicht. Man bilde lediglich eine Wohngemeinschaft. Sie habe bei der Serie „Frauentausch“ lediglich so getan, als ob der Vermieter ihr Lebenspartner sei. Sie habe hierzu eine Anzeige in der „Zweiten Hand“ geschaltet und ihren Vermieter erst hierüber kennengelernt.

Die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage nach einer Beweisaufnahme und der Inaugenscheinnahme der Aufzeichnung der Sendung ab. Es sei missbräuchlich, Zuschuss zu einer Miete zu verlangen, wenn zwischen dem Vermieter und der Mieterin eine Partnerschaft bestehe. Eine solche Partnerschaft sei hier gegeben. Dabei ließ die Kammer offen, ob tatsächlich schon bei Beginn der Dreharbeiten eine Partnerschaft bestanden hat. Der Vermieter sei aber, wie die Klägerin letztlich eingeräumt habe, zu den Dreharbeiten in die frühere Wohnung der Klägerin eingezogen und habe auch nach deren Ende weiter bei ihr gewohnt.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Urteil der 21. Kammer vom 8. September 2015 (VG 21 K 285.14)  
(Quelle: VG Berlin, PM Nr. 32/2015 vom 15. September 2015)

## **BFH: Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung?**

Mit Urteil vom 23. Juni 2015 hat der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass Kinder des Erblassers ein vom Erblasser zu Wohnzwecken genutztes Familienheim steuerfrei erwerben können, wenn sie innerhalb angemessener Zeit nach dem Erbfall die Absicht fassen, das Familienheim selbst für eigene Wohnzwecke zu nutzen, und diese Absicht durch den Einzug auch tatsächlich umsetzen. Erwirbt ein Kind als Miterbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses über seinen Erbteil hinaus das Alleineigentum an dem Familienheim, erhöht sich sein steuerbegünstigtes Vermögen unabhängig davon, ob die Vereinbarung über die Erbaueinandersetzung zeitnah, d.h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolgt.

Der Kläger und seine Schwester waren je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus. Eine Wohnung war vom Vater und der Schwester gemeinsam genutzt worden; eine Wohnung war fremdvermietet. Ende 2011 zog der Kläger mit seiner Ehefrau in die vormalige Wohnung des Vaters ein. Bei der Erbaueinandersetzung im März 2012 erhielt der Kläger dann das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für die selbstgenutzte Wohnung nur entsprechend dem Erbteil des Klägers und damit nur zur Hälfte.

Der BFH folgte der Rechtsauffassung des Finanzgerichts, dass die Steuerbegünstigung in voller Höhe, also auch für den erst im Rahmen der Erbaueinandersetzung erworbenen Anteil am Zweifamilienhaus zu berücksichtigen sei. Dem Kläger stehe die Steuerbefreiung für die selbstgenutzte Wohnung zu, weil er ca. ein Jahr nach dem Erbfall und damit

innerhalb angemessener Zeit eingezogen sei. Eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung könne auch vorliegen, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall genutzt werde. Die Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung müssten in einem solchen Fall aber dargelegt werden. Unschädlich sei, dass die Erbaueinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt sei.

Die gleichen Grundsätze gelten nach der Entscheidung des BFH auch für die vermietete Wohnung. Der verminderte Wertansatz war ebenfalls nicht von einer zeitnahen Erbaueinandersetzung abhängig.

Urteil des II. Senats vom 23.6.2015 - II R 39/13 -  
(Quelle: BFH; PM Nr. 61 vom 09. September 2015)

## **BFH: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13. Mai 2015 III R 26/14 entschieden, dass auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Rechtslage ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden konnte, wenn die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Die Familienkasse hatte im Januar 2013 eine zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung aufgehoben und in dem Bescheid die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab: Da der Einspruch mangels qualifizierter

Anzeige

| 15



## Altersvorsorge sichern.

### Liquidation der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“.

- Sind Sie von der Auflösung der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“ betroffen?
- Wollen Sie Ihre Altersvorsorge wertbeständig und sicher anlegen?
- Die Württembergische Versicherung „der Fels in der Brandung“ bietet Ihnen sichere und leistungsstarke Produkte.

Sprechen Sie mit mir. Ich informiere Sie gerne unverbindlich.

#### Generalagentur Kurt Schmid

Bajuwarenstraße 17 · 81825 München  
Telefon 089 6911432 · Telefax 089 6925913  
kurt.schmid@wuerttembergische.de

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 14–17 Uhr



**württembergische**

Der Fels in der Brandung.

elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des FG. Er hatte sich dabei noch mit der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auseinanderzusetzen. Danach ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BFH erfordert die "schriftliche" Einspruchseinlegung nicht, dass der Einspruch im Sinne der strengeren "Schriftform" vom Einspruchsführer eigenhändig unterschrieben wird. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Entsprechendes hat der BFH nun für einen elektronisch eingelegten Einspruch entschieden. Insoweit ist ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Dies ergab sich im Streitfall daraus, dass die Familienkasse in dem angegriffenen Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

16 |

Ab 1. August 2013 wurde § 357 Abs. 1 Satz 1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch "elektronisch" eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren "elektronischen Form" bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Diese bürgerfreundliche Erleichterung gilt allerdings für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung nicht: § 52a der Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

Urteil vom 13.05.15 III R 26/14  
(Quelle: BFH, PM Nr. 57 vom 19. August 2015)

## **BFH: Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können der Einkommensteuer unterliegen**

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit einem am 16. September 2015 verkündeten Urteil im Verfahren X R 43/12 entschieden, dass Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen können.

Der Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens hatte nach den Feststellungen der Vorinstanz über Jahre hinweg hohe Preisgelder aus der Teilnahme an Pokerturnieren (u.a. in den Varianten „Texas Hold'em“ und „Omaha Limit“) erzielt. Das Finanzamt hat diese der Einkommensteuer unterworfen. Das Finanzgericht Köln als Vorinstanz hat durch Zwischenurteil entschieden, dass die Einkünfte des Klägers aus Turnierspielen einkommensteuerbar sind. Über die Höhe des vom Kläger erzielten Gewinns ist noch nicht entschieden.

Dieses Zwischenurteil hat der X. Senat des BFH nunmehr bestätigt. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen zwar noch nicht vor. In der mündlichen Urteilsbegründung hat die Vorsitzende des X. Senats aber erläutert, dass das Einkommensteuergesetz (EStG) die Besteuerung weder in positiver noch in negativer Hinsicht an den Tatbestand des „Glücksspiels“ knüpft. Soweit dieser Begriff in Vorschriften des Straf- oder Verwaltungsrechts ausdrücklich genannt ist, ist dies für die Beurteilung der Frage, ob in steuerlicher Hinsicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, nicht maßgeblich.

Zwar hat die ältere finanzgerichtliche Rechtsprechung eine „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ – eines der Merkmale des in § 15 Abs. 2 EStG definierten einkommensteuerlichen Begriffs des Gewerbebetriebs – verneint, wenn eine Tätigkeit sich als „reines Glücks-

spiel“ darstellte (z.B. Lottospiel). Im vorliegenden Verfahren hat die Vorinstanz aber durch Auswertung zahlreicher Quellen festgestellt, dass die vom Kläger gespielten Pokervarianten nicht als reines Glücksspiel anzusehen seien, sondern schon bei einem durchschnittlichen Spieler das Geschicklichkeitselement nur wenig hinter dem Zufallselement zurücktrete. Diese Würdigung bindet den BFH als Revisionsgericht.

Dies bedeutet nicht, dass jeder Turnierpokerspieler mit dieser Tätigkeit einkommensteuerlich zum Gewerbetreibenden wird. Vielmehr ist – wie bei jedem anderen Streitfall auch – stets zwischen einem „am Markt orientierten“ einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Betätigung abzugrenzen. Diese Abgrenzung findet aber vorrangig nicht bei einem – im EStG ohnehin nicht erwähnten – Merkmal des „Glücksspiels“ statt, sondern bei den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der Nachhaltigkeit und der Gewinnerzielungsabsicht, ggf. auch bei der erforderlichen Abgrenzung zu einer privaten Vermögensverwaltung. Diese weiteren Merkmale des einkommensteuerlichen Gewerbebegriffs waren im Fall des Klägers nach den Feststellungen der Vorinstanz aber ebenfalls erfüllt.

Nicht zu entscheiden war in diesem Verfahren, ob auch Gewinne aus dem Pokerspiel in Spielcasinos (sog. Cash-Games) oder aus Pokerspielen im Internet (Online-Poker) einkommensteuerpflichtig sein können.

Urteil vom 16.09.15 X R 43/12  
(Quelle: BFH, PM Nr. 63 vom 17. September 2015)

## **EuGH: Auch ein Rechtsanwalt wird als Verbraucher geschützt**

Mit dem Urteil vom 3. September 2015 hat der Europäische Gerichtshof in der Rs. C-110/14, Costea gegen SC Volksbank România SA, entschieden, dass auch ein Rechtsanwalt, der privat einen Kreditvertrag mit einer Bank abschließt, Verbraucher im Sinne des Art. 2 lit. b der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sein kann. Damit ist das Gericht den Schlussanträgen gefolgt (s. EÜ 15/15). Ein Rechtsanwalt könne als Verbraucher eingestuft werden, wenn er zu einem Zweck handle, der nicht seiner beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden könne. Kläger im Ausgangsverfahren war ein Anwalt, der im April 2008 einen Kreditvertrag mit einer Bank vereinbarte, wobei er zur Kreditsicherung als Vertreter seiner Kanzlei „Ovidiu Costea“ an deren Grundstück eine Hypothek bestellte. Trotz dieses Umstands und seines Berufes sei der Kläger aber als Verbraucher im Sinne der Richtlinie einzustufen. Die Richtlinie schütze denjenigen Verbraucher, der gegenüber dem Gewerbetreibenden eine schwächere Position habe. Selbst wenn man unterstellen würde, dass ein Rechtsanwalt über ein hohes Maß an Fachkenntnissen verfüge, ließe dies nicht die Vermutung zu, dass er keine schwächere Partei gegenüber einem Gewerbetreibenden sei. Das in der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln geschaffene Schutzsystem betreffe die schwächere Position eines Verbrauchers aufgrund sowohl seines Informationsstandes, als auch aufgrund des Vorliegens von Bedingungen, die von dem Gewerbetreibenden formuliert wurden und auf deren Inhalt der Verbraucher keinen Einfluss hat. Es komme bei der Bewertung der Verbrauchereigenschaft allein auf die Person an, die den Kreditvertrag als Hauptvertrag geschlossen habe, nicht darauf, welche Eigenschaft dieser Person im Rahmen des akzessorischen Vertrages, d.h. des Hypothekenvertrages, zukomme.

(Quelle: DAV Brüssel, EÜ Nr 27-2015 vom 04. September 2015)

## **EuGH: Mehrwertsteuerbetrug soll effektiv bestraft werden**

Nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (sog. „PIF-Übereinkommen“) sind Mitgliedstaaten verpflichtet, Mehrwertsteuerbetrug

effektiv strafrechtlich zu ahnden. Zu diesem Ergebnis kommt der EuGH in der Rechtssache Tarrico (C-105/14). In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH über die Vereinbarkeit von italienischen strafrechtlichen Verjährungsregeln mit EU-Recht zu entscheiden. In dem Ausgangsverfahren, in dem den Angeschuldigten Mehrwertsteuerbetrug zur Last gelegt wurde, musste davon ausgegangen werden, dass die Straftaten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung verjährt sein würden. Durch die kurzen Verjährungszeiten hat Italien gegen die Pflicht der effektiven Verfolgung von Mehrwertsteuerstraftaten verstoßen – die italienischen Vorschriften bleiben deshalb unangewendet. In diesem Zusammenhang hat der EuGH die Frage geklärt, ob das PIF-Übereinkommen den Mehrwertsteuerbetrug umfasst. Nach Ansicht des EuGH seien Mittel i.S.d. Art. 1 des PIF-Übereinkommens auch Einnahmen, die durch Erhebung der Mehrwertsteuer erzielt werden. Denn der Haushalt der Union werde u.a. durch die Einnahmen finanziert, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die nach den Unionsvorschriften bestimmte einheitliche Mehrwertsteuer-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben. Es bestehe daher ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung dieser Einnahmen und den finanziellen Interessen der EU. Dies könnte die ins Stocken geratenen Verhandlungen zum Vorschlag einer Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug wieder ins Rollen bringen. Eine im Rat mehrheitlich gewünschte Ausklammerung des Mehrwertsteuerbetrugs scheint politisch kaum noch möglich.

## EGMR: Zur Beschlagnahme von Dateien in Anwaltskanzleien

Die Durchsuchung und Beschlagnahme von fast 90.000 Computerdateien und 30.000 E-Mails in einer Anwaltskanzlei in Portugal anhand von 35 teils sehr weiten Suchbegriffen wie „Gegenleistung“ und „Finanzierung“ stellt keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens i.S.d. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Dies hat am 3. September 2015 der EGMR in der Rs. „Sérvulo & Associados – Sociedade de Advogados“ (Beschwerdenr. 27013/10) entschieden. In dem Fall waren deutsche und portugiesische Staatsangehörige u.a. der Geldwäsche und des Insiderhandels verdächtigt worden – darunter ein portugiesischer Anwalt, der das zuständige Ministerium bei einem U-Boot-Kauf beraten hatte. Da im Ministerium keine Dateien zum Fall gefunden werden konnten, ordnete der Ermittlungsrichter die Durchsuchung der gesamten Kanzlei und Beschlagnahme von Dateien an. Der EGMR verneint eine Verletzung von Art. 8 EMRK, da der weite Durchsuchungsbeschluss durch angemessene Verfahrensgarantien gegen Missbrauch, Willkür und die Verletzung des Berufsgeheimnisses im portugiesischen Strafprozessrecht und der Satzung der Anwaltsvereinigung kompensiert worden sei und ein legitimes Ziel verfolgt habe. So seien etwa 850 dem Berufsgeheimnis unterfallende Dateien gelöscht worden. Insgesamt genüge das Löschen der beschlagnahmten Dateien nach der gesetzlichen Frist, denn anders als die Originaldatenträger seien die Kopien nicht wie von den Beschwerdeführern gefordert zurückzugeben.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 36/15 vom 10. September 2015)

## Interessantes

### Steuern im internationalen Vergleich 2014

Im Juni 2015 ist eine Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2014“ erschienen (Ausgabe 2015; Rechtsstand zum 31.12.2014).

Darin enthaltene vergleichende Übersichten und Grafiken beziehen sich auf die EU-Staaten sowie ausgewählte Industriestaaten wie USA, Kanada, Japan, die Schweiz und Norwegen.

Die Datengrundlage für die Publikation wurde vom „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellt.

Die Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2014“, ist abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2015-06-11-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2015-06-11-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuernrecht/internationales\\_steuernrecht.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuernrecht/internationales_steuernrecht.html) finden Sie auch eine „Übersicht zum internationalen Steuerrecht“, abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen.

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2015, gta-Rechtsnews 9/2015)

## Sicherer Umgang mit Mobilgeräten: Informationsangebot „mobilsicher.de“

**Smartphone und Tablet sicher zu nutzen, hat viele Aspekte: Wie kann man unbeobachtet surfen, telefonieren und Mails verschicken, wie ein Backup seiner Daten anlegen, Kostenfallen vermeiden und sich gegen Diebstahl und Verlust des Gerätes wappnen?**

Das Informationsportal [mobilsicher.de](http://mobilsicher.de) erläutert die wichtigsten Schritte – verlässlich recherchiert und für Laien verständlich. In Ratgebern und Bilderstreifen wird Schritt für Schritt erläutert, welche Einstellungen Nutzer vornehmen können, um ihre Sicherheit zu erhöhen, Checklisten zeigen schnell und verständlich auf, welche Informationen man im Blick haben sollte. Zusätzlich sind in der Kategorie „Themenpakete“ Informationen zu einem bestimmten Thema gebündelt. So gibt es etwa unter der Überschrift „Smartphones und Kinder“ Hinweise dazu, wie man Geräte für mehrere Nutzer einrichtet, wie Familien Accounts gemeinsam nutzen können, wie Eltern verhindern können, dass Kinder in Kostenfallen tappen und mehr.

Das Angebot bietet derzeit Informationen zu den Betriebssystemen iOS (Apple), Android (verschiedene Hersteller) und dem besonders datensparsamen Betriebssystem Firefox OS. In naher Zukunft werden Beiträge zu Microsoft Windows ergänzt.

Das Projekt wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert und von dem gemeinnützigen Verein iRights e.V. durchgeführt.

(Quelle: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), <https://mobilsicher.de>)

## Sacharow-Preis: Nominierungen stehen fest

Seit 1988 ehrt das EU-Parlament jährlich Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, mit dem Sacharow-Preis, benannt nach dem sowjetischen Wissenschaftler, Dissidenten und Friedensnobelpreisträger Andrei Sacharow.

Am 10. September 2015 wurden die sechs diesjährigen Nominierten bekannt gegeben. **Raif Badawi** ist ein Blogger aus Saudi-Arabien und wurde wegen seiner Website "Free Saudi Liberals" zu 10 Jahren Haft, 1.000 Peitschenhieben und einer Geldstrafe verurteilt. **Die demokratische Opposition in Venezuela repräsentiert durch "Mesa de la Unidad Democrática"** ein Wählerbündnis und **politische Gefangene**.

**Edna Adan Ismail**, ehemalige Ministerin und Gründerin eines Kranken-

# Sind Sie ein vertrauenswürdiger Rechtsanwalt?

- Ist Ihre Kanzleisoftware sicher und zuverlässig? Setzen Sie in Sachen Kanzlei IT auf die besten Tools und sichersten Prozesse?

timeSensor<sup>®</sup>  
**LEGAL**  
Sicher. Smart. Schick.



Kostenfreies Seminar  
Sichere IT für Rechtsanwälte  
München, 28.10.2015  
Infos: [event.timesensor.de](http://event.timesensor.de)

Mac OS X ist ein eingetragenes Markenzeichen von Apple Inc.

- Die **Kanzleisoftware timeSensor LEGAL** wurde entwickelt für Mac OS X, das wohl sicherste und benutzerfreundlichste System für Rechtsanwälte.

**Kontaktieren Sie uns noch heute!**

Implementierungspartner  
**NETCOS**

**timeSensor<sup>®</sup>**  
Management Smartware

timeSensor AG  
SAP Partnerport  
Altrottstraße 31  
69190 Walldorf

Phone +49 6227 381 406  
Fax +49 6227 381 200  
[info@timesensor.de](mailto:info@timesensor.de)  
[www.timesensor.de](http://www.timesensor.de)

## Oktober 2015

**Wiederholung:**

■	Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
01.10.	<b>Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015</b>	16
■	Notar Dr. Thomas Wachter	
02.10.	<b>Gesellschaftsrecht 2015</b>	6
■	Prof. Dr. Wolfgang Hau	
09.10.	<b>Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen</b>	2
■	Prof. Dr. med. Clemens Cording	
15.10.	<b>Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit</b>	2
■	RA Prof. Dr. Harald Hess	
16.10.	<b>Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz</b>	9
■	RA Caspar Lücke	
22.10.	<b>Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft – Struktur und Gestaltung –</b>	6
■	RiArbG Christian Schindler	
23.10.	<b>Arbeitsrecht aktuell</b>	14
■	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
29.10.	<b>Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</b>	12

## November 2015

■	Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
09.11.	<b>Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat</b>	3
■	Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
10.11.	<b>Fristen - Verjährung - Haftung?</b>	17
■	Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
10.11.	<b>Vollstreckung in Nachlass &amp; Erbmasse</b>	17
■	VRiLG a.D. Walter Krug, RAin Debra Davatz	
12.11.	<b>Die EU-Erbrechtsverordnung einschließlich deutsch-schweizerischer Erbfälle - Neueste Entwicklungen und praktische Handhabung -</b>	4
■	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
13.11.	<b>Finanzberaterhaftung</b>	7
■	RiOLG Christine Haumer	
18.11.	<b>Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht</b>	10
■	RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier	
19.11.	<b>Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz</b>	13
■	RA Michael Klein	
24.11.	<b>Update Unterhaltsrecht 2014/2015</b>	4

... weitere Seminare bis Dezember 2015 finden Sie im Heft.

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	6
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	7
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	7
<b>Insolvenzrecht/Vollstreckung</b> .....	9
<b>Immobilien</b>	
Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	10
<b>Zivilprozessrecht</b> .....	12
<b>Sozialrecht</b> .....	13
<b>Arbeitsrecht</b> .....	14
<b>Mitarbeiter-Seminare</b> .....	16
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	18
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	19
<b>Anmeldeformular</b> .....	20

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensivseminar:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München  
Wegbeschreibung → Seite 19



# Familie und Vermögen

Prof. Dr. Wolfgang Hau, Universität Passau

**Intensiv-Seminar**

## Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen

09.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### I. Grundlagen

### II. Anwendbares Recht

### III. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

1. Grundlagen und Rechtsquellen
2. Zuständigkeitsgründe der EuUntVO
3. Restanwendungsbereich des LugÜ 2007
4. Örtliche Zuständigkeit

### IV. Sonstige Besonderheiten internationaler Unterhaltsverfahren

1. Parallelverfahren im Ausland
2. Grenzüberschreitende Kooperation

### 3. Internationales Zustellungs- und Beweisrecht

### 4. Grenzüberschreitendes Mahnverfahren

### 5. Verfahrenskostenhilfe

### V. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel

1. Grundlagen und Rechtsquellen
2. Anerkennungsregime der EuUntVO
3. Anerkennungsregime des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007
4. Praxisrelevante Einzelfragen

### VI. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

### Prof. Dr. Wolfgang Hau

– Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Passau ([www.uni-passau.de/hau](http://www.uni-passau.de/hau)) und einer der Direktoren des dortigen Instituts für internationales und ausländisches Recht  
– Autor u.a. von Linke/Hau, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2015; Kommentierung u.a. des gesamten Internationalen Familienverfahrensrechts in Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl. 2014

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

## Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

15.10.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### I. 14:00 bis ca. 16:00 Uhr: Theoretischer Teil

#### 1. Vorbemerkungen

Aktuelle Entwicklungen  
– Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare

#### 2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit

#### 3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

(mit neueren Entscheidungen)

#### Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

- 1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung, zum Krankheitsbegriff
- 2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung

#### 4. Psychiatrische Beurteilungskriterien

##### 1. Ebene

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10

#### 5. Psychiatrische Beurteilungskriterien

##### 2. Ebene

– Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit  
– dafür besonders relevante Symptome/Syndrome

#### 6. Methodik der retrospektiven Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

→ Fortsetzung nächste Seite

### Prof. Dr. med. Clemens Cording

→ [www.prof-cording.de](http://www.prof-cording.de)

– Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie  
– Facharzt für Psychotherapeutische Medizin  
– Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)  
– seit 2014 Mitglied der Task-Force Qualitätssicherung sozial- und zivilrechtlicher Begutachtungen der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN)  
– bis 2006 Stellvertretender Direktor des Bezirksklinikums Regensburg, seit 1997 Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
– seit 2001 Honorarprofessor der Universität Regensburg

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

**Forts. Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit**

7. **Zeitliche Zuordnung**  
(mit neuerer Rechtsprechung)

8. **Praktische Aspekte**  
Feststellungen bei notarieller Beurkundung –  
Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise  
auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatri-  
schen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale  
für Sachverständige – Beurteilung der Gutachtens-  
qualität

9. **Nützliche Fachliteratur**

II. **16:20 bis ca. 17:30 Uhr:**  
**Praktischer Teil**

Erörterung von Fallbeispielen aus dem  
Teilnehmerkreis.

Konkrete Fälle aus der Praxis sollen  
(anonymisiert) vorgestellt und erörtert  
werden. Entsprechende Wünsche/Beiträge  
mögen bitte bis spätestens 07.10.2015  
angemeldet werden unter  
info@mav-service.de.

Prof. Dr. med. Clemens Cording  
→ [www.prof-cording.de](http://www.prof-cording.de)

→ siehe linke Seite unten

Zur Vorbereitung empfohlene Lektüre:

Cording C. & Nedopil N. (Hrsg.)  
Psychiatrische Begutachtungen im Zivilrecht  
Ein Handbuch für die Praxis. Pabst Science  
Publishers, Lengerich 2014, dort v.a. S. 29 - 110  
ISBN 978-3-89967-951-9 (EUR 30,-)

Für speziell Interessierte außerdem:

Cording C. & Roth G.  
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit und  
Neurobiologie – ein Widerspruch?  
NJW 1-2/2015, S. 26 - 31

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

09.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

**Update mit aktuellen Entscheidungen.**

**Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema  
Gebührenmanagement im Familienrecht!**  
Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten  
in welcher Situation abgerechnet werden? Und welche  
Inhalte haben Vergütungsvereinbarungen, die den Anfor-  
derungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen?

1. **Gekonte Abrechnung und Gebühren-  
management: Vom Ehe- und Erbvertrag  
bis zur Scheidung und Scheidungsfolgen-  
vereinbarung**

- Gebührenfragen und Antworten im Verbund,  
in isolierten Verfahren, bei vor- und außer-  
gerichtlichen Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Gegenstandswerte – Bewertungsfragen
- Checklisten

2. **Gebührenmanagement von der  
Erstberatung bis zu Aktenablage**

3. **Schwerpunkt Vergütungsvereinbarung:  
Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**  
– Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten

- Erfolgsbonorar: Neue Möglichkeiten auch  
im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und  
Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen  
der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte  
und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw.  
Beratungshilfe-Mandat?!  
– Konkrete u. rechtssichere Formulierungsvorschläge

4. **Exkurs:  
Familienfreundliche Änderungen  
im neuen Insolvenzrecht: So werden  
Unterhaltsforderungen insolvenzfest**

- Neues, Aktuelles und Wissenswertes  
zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
- Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
- Begriff der Angelegenheit:  
Nicht alles muss in einen Topf!
- Haftungsfallen aus der PKH/VKH-Novelle

5. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung –  
Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminar-  
leiterin zum anwaltlichen  
Gebührenrecht, Vollstreckungs-  
und Insolvenzrecht, Forderungs-  
und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen  
“Gebührenrecht” und “Zwangsvoll-  
streckung”, der Arbeitsgruppe  
“Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin  
“Kostenrecht” und “Zwangsvoll-  
streckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münche-  
ner Anwalts handbuchs Vergü-  
tungsrecht” (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr  
Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:  
Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -  
RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz, DAVATZ LEGAL, Zürich

**Intensiv-Seminar**

## Die EU-Erbrechtsverordnung einschließlich deutsch-schweizerischer Erbfälle – Neueste Entwicklungen und praktische Handhabung

12.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

**Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden.** Das bedeutet, dass sich ab diesem Datum für alle Erbrichter rein praktische Fragen stellen werden - und davon wird es viele geben. Diese Fragen sollen ausführlich behandelt werden.

In Zukunft wird die Kenntnis ausländischen Erbrechts von großer Bedeutung sein. Die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle wird im zweiten Teil dieser Fortbildung (ca. 1 Stunde) aus der Sicht der Schweizer Fachanwältin für Erbrecht, Debra Davatz dargestellt. Erörtert wird, wie die EU-ErbVO aus Schweizer Sicht zu handhaben ist.

**1. Die Neuerungen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften**  
Das Gesetz beinhaltet die zur Durchführung der EU-ErbVO erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Behandelt werden u.a. - mit Formulierungsbeispielen - die neuen Regeln zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

**2. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht**

**3. Erb- u. güterrechtliche Aspekte des schweizerischen Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

**VRiLG a.D. Walter Krug**

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, Zerb-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz**

- Inhaberin DAVATZ LEGAL (unabhängige Anwaltskanzlei in Zürich) & Partnerin Cottonfield Family Office AG
- langjährige Tätigkeit als ausgewiesene Fachanwältin SAV Erbrecht und Corporate Rechtsanwältin bei der renommierten Zürcher Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey, insbes. nationales und internationales Ehe- und Erbrecht, Konzepte zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge und das Stiftungsrecht
- vorher juristisches Mitglied der Task-Force Gruppe des Handelsregisteramts Zürich
- Mitglied u.a. bei Successio - Verein zur Förderung des schweizerischen und internationalen Erbrechts
- Präsidentin der Swiss-American Society

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

## Update Unterhaltsrecht 2014/2015

**Intensiv-Seminar**

24.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

**I. Aktuelles und Wichtiges**

1. Gesetzesänderungen 2015 nach den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts 2015
2. Beratungspraxis: Auf- und ab im Unterhaltsrecht seit 1997

**II. Unterhaltsrecht: Update der Rechtsprechung 2014/2015**

**1. Allgemeines**

- Verjährungsfrist für Unterhaltsforderungen

- Herausgabe eines gerichtlichen Titels
- Kostenvorschuß (§§ 1360a, 1610 BGB)
- Verwirkung (§ 242 BGB)
- Unterhaltsverzeichnis

**2. § 1361 BGB - Trennungsunterhalt**

**3. §§ 1569 ff BGB - Nachehelicher Unterhalt**

- Allgemeines
- § 1570 BGB - Betreuungsunterhalt
- § 1575 BGB - Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

→ Fortsetzung nächste Seite

**RA Michael Klein**

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:  
„Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;  
„Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“;

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 20

**Forts. Klein, Update Unterhaltsrecht 2014/2015**

- § 1577 BGB - Bedürftigkeit
- § 1578 BGB - Bemessung des nachehelichen Unterhalts
- § 1578b BGB - Begrenzung des nachehelichen Unterhalts
- § 1579 BGB - Begrenzung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit
- § 1581 BGB - Leistungsfähigkeit
- § 1585c BGB - Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt

**4. Verwandtenunterhalt**

- Allgemeines (§§ 1601 ff BGB)
- § 1602 BGB - Bedürftigkeit
- § 1603 BGB - Leistungsfähigkeit
- § 1605 BGB - Auskunftspflicht
- § 1606 BGB - Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsschuldner

- § 1607 BGB - Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang
- § 1609 BGB - Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger
- § 1610 BGB - Ausbildungsunterhalt und Maß des Unterhalts
- § 1611 BGB - Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung
- § 1629 BGB - Vertretung des Kindes

**5. § 1615I BGB - Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt****III. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im 1. Halbjahr 2015 im Überblick**

RA Michael Klein

→ Forts.

„Kleffmann/Klein, Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;  
 „Familie und Recht (FuR)“:  
 Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Intensiv-Seminar**

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

**Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts**

– Aktuelle Rechtsprechung - praxisrelevante Probleme –

04.12.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar wird aktuelle Entscheidungen aufgreifen, die zugleich die Themenschwerpunkte bestimmen. Es soll Zusammenhänge verdeutlichen und Hilfestellung für die praktische Arbeit geben.

**1. Schulden und Gesamtschulden**

- Innenausgleich vor und nach Scheitern der Ehe
- Das Zusammenspiel von Gesamtschuld und Unterhalt
- Gesamtschuld, Unterhalt und Zugerwinn-ausgleich
- Mithaftung für Alleinschulden?
- Der Anspruch auf Befreiung von der Mit- oder Alleinhaftung

**2. Nutzungsvergütung / Miete und Lasten-tragung für das Familienheim**

- Kriterien für den Anspruch auf Nutzungsvergütung

- Das Zusammenspiel von Nutzungsvergütung und Lastentragung

**3. Aufteilung von Kontenguthaben****4. Die Rückabwicklung von Zuwendungen**

- Ehebezogene Zuwendung, Schenkung und treuhänderische Überlassung
- Erfolgsaussichten eines Rückgewährverlangens
- Rückgewähr nach Bereicherungsrecht?

**5. Ehegatteninnengesellschaft und Koopera-tionsvertrag****6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern:**

- Ausgleich für Leistungen der Schwiegerkinder

Vizepräsident OLG R. Wever

- seit 2011 Vizepräsident des OLG Bremen
- seit 2004 Vorsitzender eines Familien- und Zivilsenats
- Autor u. a. des Buches „Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“, 6. Aufl. 2014 (FamRZ-Buch 8)
- Autor zahlreicher Aufsätze wie z.B. in den Zeitschriften FF und FamRZ
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Ziegelmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz... : Seite 13

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Gesellschaftsrecht 2015

Aktuelle Entwicklungen für die Beratungs- und Gestaltungspraxis

02.10.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen im Gesellschaftsrecht.

Neben den klassischen Gebieten des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Umwandlungs-, Insolvenz- und Steuerrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen.

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Einheitsgesellschaft

### 2. Zukunft der Kernbereichslehre

### 3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

### 4. Risiken bei der Zustimmung des Aufsichtsrats

### 5. Umwandlung insolventer Unternehmen

### 6. Formwechsel in Kapitalgesellschaften

### 7. Stiftungsmodelle und Internationales

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Caspar Lücke, (Genossenschaftsverband e.V, GenoRechtAnwälte RAgEs. mbH Hannover)

**Intensiv-Seminar**

## Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

– Struktur und Gestaltung –

22.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

In Zusammenhang mit der Genossenschaftsnovelle im Jahr 2006 hat die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft in der anwaltlichen Beratungspraxis an Bedeutung gewonnen. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien (Bürgerbeteiligung), des Erhaltes öffentlicher Einrichtungen (Schwimmbadgenossenschaften) oder aber im Rahmen des Public Private Partnership zeigt sich die Attraktivität dieser Rechtsform.

Der Referent berät und betreut seit über zehn Jahren Genossenschaften. Im Rahmen der Veranstaltung stellt er die Besonderheiten der Rechtsform sowie ihre Vor- und Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen vor. Ziel ist es, aufzuzeigen, dass die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft durchaus eine Alternative zu den "gängigen" Rechtsformen darstellt.

### 1. Was ist eine Genossenschaft?

(Rechtsgrundlagen und Definition)

### 2. Die genossenschaftlichen Grundsätze

### 3. Wie gründet man eine Genossenschaft?

### 4. Die Satzung der Genossenschaft

### 5. Erwerb der Mitgliedschaft

### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 7. Beendigung der Mitgliedschaft

### 8. Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu den Mitgliedern

### 9. Kapitalgrundlagen der Genossenschaft

### 10. Organe der Genossenschaft

### 11. Genossenschaftliches Prüfungswesen und genossenschaftlicher Verbund

### 12. Die Europäische Genossenschaft (SCE)

### 13. Ausblick auf beabsichtigte Änderungen des GenG

(Gesetzesentwurf vom 8. März 2013)

RA Caspar Lücke

- seit Februar 2003 Syndikusanwalt beim Genossenschaftsverband e.V.
- Referatsleiter für das Referat Genossenschaftsrecht und das Referat Handels- und Gesellschaftsrecht
- Prokurist der GenoRechtAnwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 20

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

## Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz

18.12.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Bei der Bekämpfung von unzulässigen Produktnachahmungen kommt dem Wettbewerbsrecht in der Praxis nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9 UWG können auch weitere Tatbestände des UWG eingreifen, z. B. die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Verwechslungsgefahren. **Dieses Seminar** gibt einen Überblick über die einschlägigen Tatbestände des Wettbewerbsrechts. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Vorstellung und Analyse der neueren Rechtsprechung zur Produktnachahmung und zu verwandten Konstellationen. Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) wird ebenfalls berücksichtigt. Schließlich werden die Auswirkungen der aktuellen UWG-Novelle auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerepunkte vorgesehen:

1. **Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz**
2. **Wettbewerbsrechtlicher Schutz vor Verwechslungsgefahren**
3. **Verhältnis zum Sonderrechtsschutz**
4. **Einfluss der UGP-Richtlinie auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz**
5. **Auswirkungen der anstehenden UWG-Novelle**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars UWG und Verfasser eines 2016 erscheinenden Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Finanzberaterhaftung

13.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilen. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen

erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

### Teil I: Materielles Recht

1. **Begründung vertraglicher Pflichten**
2. **Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten**
3. **Einzelne Pflichtverletzungen**
4. **Fondsspezifische Pflichten**
5. **Persönliche Haftung des Beraters**
6. **Zurechnung von Handeln Dritter**

→ Fortsetzung nächste Seite

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

Intensiv-Seminar

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

**Forts. Stackmann, Finanzberaterhaftung**

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

**Teil II: Prozessuale Durchsetzung/  
Anspruchsabwehr****1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung**

2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

**Dr. Nikolaus Stackmann**

→ siehe vorherige Seite bzw. unten

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar****Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**11.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen**

seit den letzten Veranstaltungen im Dezember 2014 bzw. März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften. Hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WPÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat
12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
13. Deliktische Haftung
14. Verschulden
15. Mitverschulden
16. Kausalität
17. Schaden und Schadenshöhe
18. Verjährung
19. Verwirkung

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München

– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de****Anmeldeformular: S. 20**

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse: Seite 17

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz

16.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

### 1. Zweck und Rechtsnatur der Anfechtung (§ 129 InsO)

*Der Zweck der insolvenzrechtlichen Anfechtung besteht darin, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen und die Insolvenzmasse anzureichern*

### 2. Allgemeine Voraussetzungen der Anfechtung

*Die allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus § 129 InsO*

### 3. Das Bargeschäft (§ 142 InsO)

*Das Bargeschäft ist, insbesondere vom BAG, in neuester Zeit stark ausgeweitet worden, um zu vermeiden, dass Löhne und Gehälter vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können*

### 4. Die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)

*Bei den Anfechtungstatbeständen ist insbesondere die Insolvenzanfechtung (§ 133 InsO) von Bedeutung, da Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen bis zu 10 Jahre rückgängig machen können*

### 5. Die Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis

*Bei der Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis stellt sich die Frage, inwieweit der Leistungsempfänger und der Leistungsmittler in Anspruch genommen werden können*

### 6. Die Reformbestrebungen des Justizministeriums

*Insbesondere im Hinblick auf die Vorsatzanfechtung bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Reform der Insolvenzanfechtung vorgelegt*

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als: Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Herausgeber des Kölner Kommentars zum Insolvenzrecht (erscheint in Kürze, Carl Heymanns Verlag)
- Autor u.a.: Hess, Gross, Reill-Ruppe, Roth, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, (4. Aufl., 2014 C.F. Müller)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Update Insolvenzrecht

**Intensiv-Seminar**

10.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

**Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß § 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber einschreiten wird. Ein RefE des BMJV aus dem März 2015 liegt vor. Nicht nur deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.**

### 1. Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RefE des BMJV vom 16.03.2015

### 2. Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

### 3. ESUG

- das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

18.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis.

Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht.

Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München

#### 1. Bauvertragsrecht

- Abschluss des Vertrages
- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

#### 2. Architektenrecht

- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung

### II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.

- Hinweispflichten
- Anforderungen an Berufungsbegründung
- Anspruch auf rechtliches Gehör

RiOLG Christine Haumer

- Besitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentar Mietrecht im Bereich des Prozessrechts
- Mitautorin beim Beck'schen Richter-Handbuch

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 18 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 19.

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

## Bauablaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht

03.12.2015: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Die Bedeutung der Ansprüche aus Bauablaufstörungen nimmt immer mehr zu, weil es kaum noch ein Großbauvorhaben gibt, das zeitgerecht erstellt wird. Die Auftragnehmer verlieren durch vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen mitunter viel Geld. Andererseits müssen auch die Auftraggeber darauf achten, dass sie nicht mit unberechtigten Forderungen überzogen werden. Vielfach scheuen die Parteien den Gang vor das Gericht, weil die Gerichte bei der Behandlung von Bauablaufstörungen immer höhere Hürden aufbauen. Das Seminar zeigt Möglichkeiten auf, wie erfolgreich mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen umzugehen ist.

1. Die Bauvertragsfristen
2. Die Folgen der Nichteinhaltung der Vertragsfristen

3. Die Behinderung
4. Rechtliche Folgen der Behinderung
5. Die Schadensberechnung
6. Anordnungen des Auftraggebers als Ursache von Bauablaufstörungen
7. Dokumentation
8. Die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftragnehmer
9. Die Vertragsstrafe
10. Die Geltendmachung von Bauablaufstörungen vor Gericht

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- dort bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 20

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

## Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: das Mietrechtsänderungsgesetz von 2013 (Stichwort: energetische Modernisierung), das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 1.6.2015 (Stichwort: Mietpreispbremse), das Verbraucherschutzrechtgesetz von 2014 (Stichwort: Widerrufsrecht des Wohnungsmieters) halten die Praxis in Atem. Hinzukommt, dass die Rechtsprechung insbesondere des BGH sich in wichtigen Bereichen neu justiert. Das betrifft insbesondere den Bereich der Schönheitsreparaturen. Gebot der Stunde ist daher ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben.

Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

*Vertragstypen: Immobilienleasing und Mietvertrag – Mischmietverhältnisse, vom BGH neu definiert – Geschäfts- oder Wohnraummiete: welche Schutzrechte gelten? – gesetzliche Schriftform bei langfristigen Mietverträgen: die unendliche Geschichte, hier die neueste Folge (Grundstücks- und Erbengemeinschaften, Vertretungsberechtigung, Formbeiliegung durch Änderungsvereinbarung) – Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen durch Verhandlungsabbruch? – Wechsel von Vertragsparteien durch schlüssiges Verhalten?*

### 2. Mietgebrauch und Gewährleistung

*Schlüssige Erweiterung des Mietgebrauchs – Nutzung von Gemeinschaftsflächen: Gewohnheitsrecht? – Rauchen in der Mietwohnung, auf dem Balkon und Nachbarbeschwerden – Mieterhaftung bei Schlüsselverlust oder verursachtem Wohnungsbrand? – Besichtigungsrecht des Vermieters – Aufsichtspflicht des Vermieters bei Winterdienstpflicht des Wohnungsmieters – Gewerberaummiete: Betriebspflicht und Ausschluss von Konkurrenzschutz zulässig?*

*Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage, zu hohe Heizkosten? Flächenabweichung bei „echter“ qm-Miete? – Versagung einer Nutzungsänderung: öffentlichrechtlicher Mangel? – Anspruch auf Mängelbeseitigung und Opfergrenze – Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung – inhaltliche und zeitliche Neuausrichtung des Zurückbehaltungsrechts*

### 3. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheiten

*Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Mietforderungen (Einfluss von EG-Recht) – vorzeitiger Auszug des Mieters und Haftung für die Differenzmiete bei Neuvermietung – Mieterhöhungsverlangen des noch nicht eingetragenen Erwerbers – Aktuelles zu Wertsicherungsklauseln – verschärfte Überprüfung von Mietspiegeln auch im Rahmen der Mietpreispbremse – Anforderung an das modernisierungsbedingte Mieterhöhungsverlangen bei Abgrenzung von Instandsetzungskosten;*

*Umfang der Mietbürgschaft bei Rücknahme einer Kündigung – Vor- und Nachteile der Kautionsversicherung – Rückforderung der Kaution vom Vermieter, der das Mietgrundstück veräußert hat – kein Kautionszugriff während des nicht beendeten Mietverhältnisses? – Gläubiger-Konkurrenz bei Vermieterpfandrecht*

### 4. Betriebskosten

*Schlüssige Einführung neuer Betriebskosten – Vereinbarung eines einseitigen Bestimmungsrechts des Vermieters – personenabhängiger Umlagemaßstab – verbrauchsabhängige Abrechnung bei Leerstand – kalenderübergreifende Abrechnung – Abrechnung nach Sollvoranzahlungen ausnahmsweise zulässig? – Saldoausgleich als deklaratorisches Anerkenntnis – Kurzer Prozess: Nebenkostennachforderungen und Urkundenverfahren – Gewerberaummiete: Umlage von Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsgebot*

### 5. Kündigung und Vertragsbeendigung

*Außerordentliche Kündigung vor Übergabe der Mieträume wirksam? – Unwirksame Kündigung als Angebot zur einverständlichen Vertragsaufhebung – Eigenbedarfskündigung: Begründungsanforderungen, Bedarf auch für Zweitwohnung, vorhersehbarer und überhöhter Bedarf – Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs trotz Räumungsvergleichs – Sonderkündigungsrecht bei Vermietung einer Einliegerwohnung – Vor-*

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler  
Deutschlands

**Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**

*kaufrecht des Mieters bei Erwerbmodell im „en bloc Verkauf“ – Schadensersatzanspruch des Mieters bei unterlassener Unterrichtung über das Vorkaufsrecht – Kündigung wegen Zahlungsverzugs wegen Verzögerungen seitens der öffentlichen Stelle? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Privatinsolvenz des Wohnungsmieters – fristlose Kündigung wegen Gewaltanwendung des Mieters gegen den Vermieter oder Mitbewohnern – Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei Schimmelbefall – Fortsetzungswiderspruch auch durch eine „demnächst zugestellte“ Klage.*

**6. Vertragsabwicklung und Schönheitsreparaturen**

*Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei Teilräumung oder gegen den Untermieter – zur Mietminderung der Nutzungsentschädigung – Zulässigkeit einer Versorgungssperre nach Mietende erfordert Interessenabwägung – einstweilige Verfügung auf Räumung bei der Wohn und Gewerberaummieta – Kündigung und Auszug des allein-mietenden Ehegatten im Scheidungsverfahren und Wohnungszuweisungsantrag des nicht mitmietenden Ehepartners – Wirkung der Entlastungserklärung des Insolvenzverwalters auf die Rechtsstellung des Schuldners als Mieter; Schönheitsreparaturen: Formulärmäßige Übertragung nur bei „renovierten“ Wohnungen zulässig – „Aus“ für Abgeltungsklauseln? – Umfasst die Pflicht zur Renovierung auch das Beheben von Schäden? – Wann ist eine Fristsetzung des Schadensersatzanspruchs entbehrlich?*

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Prof. Dr. Friedemann Sternel**

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 18 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 19.

# Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

29.10.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Unter Aussparung des materiellen Rechts** geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

**Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr** zum Berufungsverfahren insgesamt, sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

**Themenschwerpunkte sind:**

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**  
– Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

- 3. Verletzung richterlicher Pflichten**

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

- 4. Fehler im Beweisverfahren**

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt Zivilprozessrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

**für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**

**Anmeldeformular: S. 20**

# Sozialrecht

Ri Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz – Haftungsfragen und Compliance-Management

19.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht**

**Anlasslose Kontrollen von Arbeitgebern u. a. zur Einhaltung des Mindestlohnes** durch die Hauptzollämter können zu hohen Beitragsforderungen im Bereich der Sozialversicherung führen. Nicht nur wegen des Entstehungsprinzips, wegen des Risikos der Säumniszuschläge von 12%/Jahr und wegen der Verjährungsfrist von 30 Jahren können auch existenzbedrohende Situationen entstehen. Die sozialrechtlichen Beitragsrisiken muss deshalb die arbeits- und sozialrechtliche Anwaltspraxis vorhersehen und handhaben können. **Dazu vermittelt das Seminar das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes.** Neben aktueller Rechtsprechung werden die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstände u. a.) dargestellt. Schließlich werden Anstöße für ein complianceorientiertes Management aufgezeigt.

1. Beitragsrisiken durch das MiLoG
2. Aufzeichnungspflichten durch das MiLoG und Rechtsfolgen der Verletzung im Beitragsrecht

3. Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger
4. Entgeltfragen und -antworten
5. Sonderbereiche: z. B. Ehrenamt und Verein
6. Haftungsfragen (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a StGB) und Strafbarkeit (§ 266a StGB)
7. Risikomanagement (z. B. Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV)
8. Compliance-Management

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

**Ri Dr. Christian Zieglmeier**

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

2. Wiederholung: 15.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht**

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

**RA Dr. Jürgen Brand**

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversiche-

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

**Forts. Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht**

**I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit**

1. Die Gesetzeslage
2. Die Rechtsprechung
  - a. Bisherige Rechtsprechung
  - b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseur, Kameralente u.v.a.)

**II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften**

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

**III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht**

**IV. Aktuelle Probleme**

**RA Dr. Jürgen Brand**

→ Forts.

- rungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt*
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Arbeitsrecht

→ Ziegelmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz... : Seite 13

RiArbG Dr. Christian Schindler, Regensburg

## Arbeitsrecht aktuell

23.10.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, in diesem Jahr fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.**

**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2015**

- Umfang der Arbeitszeit – „Überstundenschätzung“
- Mindestentgelte bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Kündigungsschutzklage - Streitgegenstand und Rechtskraft
- Befristungsrecht (gerichtlicher Vergleich, Rechtsmissbrauch)
- Betriebsratsbeschluss (Ladung, Nichtöffentlichkeit, Protokoll)

**RiArbG Dr. Christian Schindler**

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 20

Prof. Franz Josef Düwell, Universität Konstanz, Vors. Richter am BAG a.D.

Intensiv-Seminar

## Das Mindestlohngesetz in der Praxis

27.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

**Wie kam ein Gesetz zuvor hat das am 16.8.2014 in Kraft getretene Mindestlohngesetz die Gemüter erregt.** Bereits vor dem ersten Referentenentwurf kam es zu hitzigen Debatten unter Juristen, Volkswirten, Sozialwissenschaftlern und Politikern. Der Referent wirkte als Einzelsachverständiger an der späteren Gesetzgebung mit. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns in der Praxis angekommen. Zu einigen Rechtsfragen liegen bereits Entscheidungen der Gerichte vor.

**Der Referent** erläutert die praxisrelevanten Gesetzesbestimmungen und deren Auslegung. Dazu gehören insbesondere:

1. **Mindestlohn für Arbeitnehmer**  
Allgemein und flächendeckend, Stücklohn, Zeitstunde, Stunde mit erbrachter vereinbarter Arbeitsleistung, Arbeitszeitbegriff, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Anrechnung von Geldleistungen, Fälligkeit, Arbeitszeitkonten, Wertguthaben, Unabhängigkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich
2. **Ausnahmen vom Mindestlohn**  
Saisonkräfte, Kinder und Jugendliche, Langzeit-

arbeitslose, Auszubildende und ebrenamtlich Tätige, Praktikanten

3. **Auswirkungen auf das allgemeine Arbeitsrecht**  
Vorrangregel des § 1 Abs. 3 S. 1 MiLoG, Vorrang-erweiterung nach § 1 Abs. 3 S. 2 MiLoG, Unabhängigkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich hinsichtlich des Mindestlohnsockels
4. **Mindestlohn verdrängende Übergangsregelungen**  
Privileg für allgemeinverbindliche Tarifverträge, Privileg für die Zeitungszustellung
5. **Durchsetzung des Mindestlohns**  
Kontrolle durch den Zoll, Abndung von Verstößen, Notwendigkeit der individuellen Klage, Unterstützung durch Behörden, Rechte des Betriebsrats
6. **Generalunternehmerhaftung**  
Nettoentgelthaftung, Beweiserleichterung, Verfabrensaussetzung nach § 148 ZPO?

**Prof. Franz Josef Düwell**

- Honorarprofessor an der Universität Konstanz
- bis 2011 Vorsitzender Richter des Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts
- 2014 Schlichter im Arbeitskampf zwischen der Gewerkschaft Ver.di und der Charite
- Herausgeber u. a. von: *Juris PraxisReport Arbeitsrecht* (wöchentliche Zeitschrift), *ArbGG Kommentar*, 3. Aufl. 2012 (mit Lipke), *Handbuch Umstrukturierung und Arbeitsrecht*, 2. Aufl. 2013 (mit Arens und Wichert), *Lehr- und Praxis-Kommentar zum SGB IX*, 4. Aufl. 2014 (mit Dau u. Jousen), *Handkommentar zum BetrVG*, 4. Aufl. 2014, *NomosKommentar zum Mindestlohngesetz*, 2015 (mit Schubert)

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfüB und GV-Auftrag

Wiederholung: 01.10.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

### 1. Neues zu PfüB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

### 2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

### 3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

### 4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

### 5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
  - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
  - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
  - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

### 6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

### Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Fristen – Verjährung – Haftung?

10.11.2015: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

### 1. Verjährungsfristen

- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Berechnungsbeispiele

### 2. Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen

- Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen im Zivil- und Strafrecht
- Verjährungs- und sonstige Fristen aus dem Zivilrecht
- Konkrete Beispiele
- Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung
- Aktuelle BGH-Rechtsprechung u.a. zur Fristberechnung bei Fristverlängerung, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

### 3. Wissenswertes und Praxisrelevantes

- aus BGB, ZPO, RVG und der BRAO

### 4. Haftungsfällen

- Mahnverfahren zur Rettung der Verjährungsfrist – wie viel Spielraum bleibt
- Fristwahrung per Fax: Chance & Falle
- Entscheidungen des BGH
- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis
- PKH bei lediglich fristwährend eingelegtem Rechtsmittel

### 5. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

→ siehe linke Seite

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse – Schuldner tot – was nun?

10.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

Der Tod des Schuldners muss nicht auch den Tod, also die Uneinbringlichkeit der Forderung nach sich ziehen. Ziel dieses Seminars ist zum einen die Darstellung des gesetzlichen und gewillkürten Erbrechts, andererseits die Umschreibung bereits bestehender Titel auf die Erben und die sich daraus ergebenden positiven und erweiterten Zugriffsmöglichkeiten: Pfändung des Erbteils, von Pflichtteils- und Vermächtnisansprüchen, dem Zugriff auf das private Vermögen der Erben, wvm. Abgerundet wird der Tag mit dem Szenario der Erbfälle im Rahmen der Insolvenz.

### 1. Darstellung des materiellen Erbrechts

- Gesetzliches & gewillkürtes Erbrecht, Pflichtteilsrecht

### 2. Tod des Gläubigers – Tod des Schuldners

- Titelumschreibung
- Erbscheinsverfahren
- Verfahrenspfleger
- Rechtliche Stellung des Erben

### 3. Pfändung aller Ansprüche rund um das Thema:

- Lebensversicherungen, Sterbegelder, Riester & Rürup, private und gesetzliche Altersvorsorge

- Erbteilsansprüche, Erbersatzansprüche
- Vermächtnisansprüche
- Pflichtteilsansprüche
- Nießbrauchsrechte
- Vor- und Nacherbstellung des Schuldners
- Vollstreckung in das Vermögen der Erben
- Vollstreckung in den Nachlass als solchen

### 4. Haftungsbeschränkung des Erben

### 5. Aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Zwangsvollstreckung

### 6. Informationsgewinnung

### 7. Todesfälle im Rahmen des Insolvenzverfahren

- Erbfall zu Gunsten des Schuldners im Insolvenzverfahren
- Erbfall zu Gunsten des Schuldners in der Wohlverhaltensphase
- Tod des Schuldners und Weiterführung des Verfahrens

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar: siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205  
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 19

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**Intensivseminare:**

**5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Intensivseminar:**

**5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter-Seminare

---

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

# Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

#### Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MX/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 19) an für folgende/s Seminar/e:

Hau, Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung [ 2 ]	09.10.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit [ 2 ]	15.10.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Update anwaltl. Vergütung im familienr. Mandat [ 3 ]	09.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug/Davatz, Die EU-ErbVO einschl. dt.-schweizerischer Erbfälle [ 4 ]	12.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Update Unterhaltsrecht 2014/2015 [ 4 ]	24.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten... [ 5 ]	04.12.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2015 [ 6 ]	02.10.15: 14.00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Lücke, Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft [ 6 ]	22.10.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Update Wettbewerbsrechtl. Nachahmungsschutz [ 7 ]	18.12.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Finanzberaterhaftung [ 7 ]	13.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle... [ 8 ]	11.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hess, Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz [ 9 ]	16.10.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, Update Insolvenzrecht [ 9 ]	10.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht [ 10 ]	18.11.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Keldungs, Bauablaufstörungen und Ihre Durchsetzung... [ 10 ]	03.12.15: 13:30 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht... [ 11 ]	16.12.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im... [ 12 ]	29.10.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung... [ 13 ]	19.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ... [ 13 ]	15.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [ 14 ]	23.10.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Düwell, Das Mindestlohngesetz in der Praxis [ 15 ]	27.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015 [ 16 ]	01.10.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Fristen – Verjährung – Haftung? [ 17 ]	10.11.15: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse [ 17 ]	10.11.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 18) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

hauses in Somaliland, kämpft für ein Verbot der Genitalverstümmelung von Frauen. **Boris Nemzow** war ein russischer Physiker, Vizeministerpräsident, später Oppositionspolitiker und wurde im Februar 2015 ermordet. **Nadija Sawtschenko** ist Abgeordnete des ukrainischen Parlaments und Mitglied der ukrainischen Delegation in der parlamentarischen Versammlung des Europarats. Sie wurde nach Russland verschleppt, wo sie nun in Haft ist. Die letzte Nominierung geht an die Whistleblower **Edward Snowden, Antoine Deltour und Stéphanie Gibaud**.

Bei der Konferenz der Präsidenten am 29. Oktober wird der/die Preisträger/in bestimmt. Am 16. Dezember findet die Preisverleihungszereemonie statt.

(Quelle: DAV Brüssel, Homepage Europaparlament)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Bewährungshilfe – Modellprojekt "Phönix"

PM Nr. 124/15 vom 18. September 2015

**Seit einem Jahr läuft das Modellprojekt "Phönix" an den Münchner Landgerichten. Bayerns Justizminister Bausback sieht im Gruppentraining für Gewaltstraftäter eine mögliche sinnvolle Ergänzung zur individuellen Betreuung.**

Seit rund einem Jahr bieten die Bewährungshilfen bei den Landgerichten in München für verurteilte Gewaltstraftäter das **Modellprojekt "Phönix"** an. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Bausback zu diesem Anlass: „Gewalthandlungen sind häufig Folge gestörter Interaktion zwischen Menschen. Gruppenpädagogische Maßnahmen, wie sie die Münchner Bewährungshilfen unter anderem mit dem Projekt "Phönix" anbieten, können daher gerade bei Gewaltstraftätern die individuelle Betreuung sinnvoll ergänzen.“ Wer von anderen in der Gruppe einen Spiegel vorgehalten bekomme, lerne sich selbst näher kennen und wisse möglicherweise künftig besser, kritische Situationen zu meiden bzw. gewaltfrei zu lösen. „Am Ende muss die Formel jedenfalls lauten: Mehr erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen gleich weniger Rückfallrisiko gleich mehr Schutz für potenzielle Opfer!“, so der Minister.

"Phönix" werde daher seit April dieses Jahres auch durch die Ludwig-Maximilians-Universität München begleitet. Die Wissenschaftler untersuchen dabei unter anderem die Wirksamkeit der angewandten Behandlungsprogramme und den Nutzen des Projekts für die Straftäterbehandlung. Bausback: „Im Idealfall können wir uns nach Abschluss der Untersuchung über eine win-win-Situation freuen: Die Wissenschaft über neue empirische Erkenntnisse und die Bürgerinnen und Bürger über geringere Rückfallquoten und damit einen verbesserten Opferschutz!“

#### Hintergrund:

"Phönix" ist ein zunächst auf die Dauer von drei Jahren angelegtes, gemeinschaftliches Projekt der Bewährungshilfen bei den Landgerichten München I und II. Die im Oktober 2014 gestartete Maßnahme richtet sich an männliche Straftäter, die wegen einer Gewaltstraftat zu einer Bewährungsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind. Ziel des Projekts ist, Gewaltbereitschaft durch gruppenpädagogische Maßnahmen möglichst individuell und effektiv zu begegnen und auf diese Weise die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall zu reduzieren.

"Phönix" besteht aus zwei Phasen: In einem sogenannten Clearingverfahren (4 Sitzungen à 1,5 Stunden) wird in einer Gruppe mit maximal 10

Teilnehmern zunächst ermittelt, welche Vorgehensweise für den Einzelnen am besten geeignet ist. In einem zweiten Schritt schließen sich passgenau ausgewählte Gruppenmaßnahmen an, wie zum Beispiel soziale Trainingskurse oder Anti-Aggressions-Trainings, die sich in der Arbeit mit Gewaltstraftätern bewährt haben.

Beim ersten "Durchgang" des Projekts im Herbst 2014 haben 37 Gewaltstraftäter teilgenommen. Die nächste Clearingphase startet Anfang Oktober bzw. Anfang November dieses Jahres mit insgesamt 40 Teilnehmerplätzen; diese sind bereits nahezu vollständig belegt.

### Forderung gesetzlicher Regelung zur Verwertung von Beinahetreffern bei Massengentests

PM Nr. 120/15 vom 27. August 2015

**Bayerns Justizminister Bausback fordert gesetzliche Regelung zur Verwertung von Beinahetreffern bei Massengentests. Die aktuelle Gesetzeslage sei nicht länger hinnehmbar und keinem Opfer zu vermitteln!**

„Nachdem wir uns schon im Jahr 2013 unter den Landesjustizministern und im Berliner Koalitionsvertrag einig waren, dass wir eine solche Regelung brauchen und jetzt auch das Bundesverfassungsgericht mangelndes Problembewusstsein des Gesetzgebers festgestellt hat, frage ich mich: Was muss noch alles geschehen, damit der Bundesjustizminister endlich handelt und einen Gesetzentwurf vorlegt?“, so Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback.

Die aktuelle Gesetzeslage sei schlichtweg nicht länger hinnehmbar: Ergebe sich bei einem Massengentest ein sogenannter "Beinahetreffer" – stelle sich also heraus, dass als möglicher Täter ein naher Verwandter einer getesteten Person in Betracht komme – dürften die Ermittlungsbehörden dieses Wissen derzeit nicht nutzen. „Das heißt konkret: Unsere Strafverfolgungsbehörden müssen sehenden Auges erfolgversprechende Ermittlungsansätze außer Acht lassen – und das obwohl es um schwerste Straftaten wie beispielsweise Sexualverbrechen geht; nur hier sind Massengentests überhaupt zulässig. Das ist keinem Opfer vermittelbar und muss schnellstmöglich geändert werden!“, so der Minister.

Bausback hat daher ein Schreiben an den aktuellen Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, den baden-württembergischen Justizminister Rainer Stickelberger, gerichtet, in dem er dazu auffordert, dieses wichtige Thema erneut gegenüber dem Bundesjustizminister aufzugreifen. Man brauche zügig eine Rechtsgrundlage, die bestimme, dass und unter welchen Voraussetzungen solche Beinahetreffer zur Aufklärung schwerster Straftaten verwertet werden dürfen.

## Personalia

### Ekkehart Schäfer ist neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Im Rahmen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK) haben die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern ein neues Präsidium gewählt. Neuer Präsident ist der Ravensburger **Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer**. Er tritt die Nachfolge von **Axel C. Filges**, Rechtsanwalt aus Hamburg, an, der in den vergangenen acht Jahren der Kammer vorstand.

**Rechtsanwalt Schäfer**, Fachanwalt für Medizinrecht, engagiert sich seit

fast 30 Jahren für die anwaltliche Selbstverwaltung. Von 2000 bis 2010 war er Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen, seit 2007 war er einer der Vizepräsidenten der BRAK und befasste sich hier im Schwerpunkt mit berufsrechtlichen Fragen des Datenschutzes.

Dem Präsidium gehören darüber hinaus künftig an: **Dr. Martin Abend**, RAK Sachsen, **Dr. Ulrich Wessels**, RAK Hamm, **Dr. Thomas Remmers**, RAK Celle, **Ulrike Paul**, RAK Stuttgart, **Michael Then**, RAK München (Schatzmeister).

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2015 v. 18.09.2015)

## Neue Richter am BGH

**Der Bundespräsident hat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulrich Herrmann zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof und Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ulrike Liebert sowie Ministerialrat Dr. Wolfgang Bär zu Richtern am Bundesgerichtshof ernannt.**

**Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Herrmann** ist 55 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1990 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Nach Tätigkeiten als Richter auf Probe bei dem Land- und Amtsgericht Bonn wurde er für etwa zwei Jahre dem damaligen Bezirksgericht - später: Landgericht - Frankfurt (Oder) zugewiesen und dort im Juni 1993 zum Richter am Bezirksgericht ernannt. Im Anschluss an Abordnungen an das Brandenburgische Oberlandesgericht sowie an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg erfolgte im November 1995 seine Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt (Oder) sowie nach einer weiteren Abordnung an das Brandenburgische Oberlandesgericht im August 1999 die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Seit Oktober 1999 war Herr Dr. Herrmann - zunächst im Abordnungswege - erneut bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg tätig, wo er im Juni 2000 zum Ministerialrat ernannt wurde.

Am 10. Dezember 2003 wurde Herr Dr. Herrmann zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Seither gehört er dem vornehmlich für das Amts-, Staats- und Notarhaftungsrecht, das Recht der öffentlich-rechtlichen Entschädigung sowie für Rechtsstreitigkeiten über Dienstverträge und Geschäftsbesorgungsverhältnisse zuständigen III. Zivilsenat an, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit dem 1. Mai 2012 war. Seit Mai 2007 ist er zusätzlich dem Senat für Notarsachen zugewiesen. Außerdem nimmt er seit Februar 2007 bei dem Bundesgerichtshof die Aufgaben des Beauftragten für EDV-Angelegenheiten wahr.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Herrmann den Vorsitz im III. Zivilsenat übertragen.

**Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Liebert** ist 40 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 2002 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Während ihrer Proberichterzeit war sie bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, dem Landgericht Stuttgart sowie dem Amtsgericht Esslingen eingesetzt. Von September 2005 bis Februar 2007 sowie erneut von August 2008 bis Juli 2009 war Frau Dr. Liebert an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet; während dessen wurde sie Anfang September 2005 zunächst zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart und sodann im Juni 2006 zur Richterin am Landgericht Stuttgart ernannt. Seit November 2010 war sie bei dem Oberlandesgericht Stuttgart tätig, wo sie am 30. November 2011 zur Richterin am Oberlandesgericht befördert wurde.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Liebert dem vornehmlich für das Amts-, Staats- und Notarhaftungsrecht, das Recht der öffentlich-rechtlichen Entschädigung sowie für Rechtsstreitigkeiten

ten über Dienstverträge und Geschäftsbesorgungsverhältnisse zuständigen III. Zivilsenat zugewiesen.

**Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bär** ist 55 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer dreijährigen Tätigkeit als Akademischer Rat an der Universität Bayreuth trat er 1991 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Während seiner Proberichterzeit war er bei dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft Bayreuth eingesetzt, wo er im Dezember 1992 zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wurde. Im Mai 1994 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Amtsgericht Bayreuth. In den Jahren 1994 bis 2000 war er zudem mit der Hälfte seiner Arbeitskraft an die Datenverarbeitungsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg abgeordnet. Ab Juni 2000 war Herr Dr. Bär für sieben Jahre als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare tätig. In dieser Zeit, im August 2005, wurde er zum Richter am Oberlandesgericht Bamberg befördert. Seit November 2011 leitete er - bis Ende 2012 im Wege der Abordnung, seit Anfang 2013 als Ministerialrat - in der Abteilung für Strafrecht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ein Referat, dessen Aufgaben sich insbesondere auf die Internet- sowie die sonstige Informations- und Kommunikationskriminalität erstrecken.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Bär dem vornehmlich für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechts sowie über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und steuerliche Berater zuständigen IX. Zivilsenat zugewiesen.

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht

#### „Die Reform des ErbStG“

**am Mittwoch, 14. Oktober 2015 um 16:30 Uhr  
im Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität  
Geschwister-Scholl-Platz 1, 1. OG (Raum E 106/110)**

Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des BFH a.D., München referiert zum Thema „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer im Lichte der aktuellen steuerpolitischen Entwicklung“. Notar Dr. Eckhard Wälzholz, spricht anschließend über „Die Erbschaftssteuerreform aus Sicht der Gestaltungspraxis – neue Chancen und Risiken“. Im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei und steht jedem Interessierten offen. Teilnahmebescheinigungen gemäß § 15 FAO werden auf Wunsch im Anschluss an die Tagung gegen eine Zahlung von € 50,- in bar persönlich ausgehändigt.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung per E-Mail gebeten. Bitte teilen Sie auch mit, ob Sie am Empfang teilnehmen.

#### Anmeldung und Information:

Forschungsstelle für Notarrecht, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München  
Tel: 089 2180-1420, Fax: 089 2180-13981  
E-Mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de  
[www.notarrechtsinstitut.de](http://www.notarrechtsinstitut.de)

**PFAD FÜR KINDER**  
Landesverband der Pflege- und  
Adoptivfamilien in Bayern e. V.

**Fachtagung in Herrieden (Krs. Ansbach)**  
**24. Oktober 2015**

**Perspektivenklärung für das Pflegekind -  
Verbleib in der Pflegefamilie oder Rückführung  
in die Herkunftsfamilie**

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie  
unter [http://www.pfad-bayern.de/dokumente/2015\\_20FT-Einladung.pdf](http://www.pfad-bayern.de/dokumente/2015_20FT-Einladung.pdf).

Bayerisches Anwalts-Kickerturnier  
2015  
zugunsten der Stiftung Kindergesundheit



Seit 2007 treffen sich **Kanzleien und Rechtsabteilungen** aus München und seit 2012 aus ganz Bayern alljährlich zum sportlichen Wettstreit zugunsten der Stiftung Kindergesundheit <http://www.kindergesundheit.de/>.

Zum Turnier 2015 **am Mittwoch, 14. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** lädt der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit wieder Kanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern in das Park Café, Sophienstraße 7, 80333 München ein, um sich am Kickertisch zu messen.

Registrieren Sie sich jetzt unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/> und melden Sie dort Ihre Teams an.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. Pro Kanzlei/ Rechtsabteilung können bis zu drei Teams à drei Spieler gemeldet werden.

**Das Bayerische Patentanwalts-Kickerturnier** findet einen Tag später, **am Donnerstag, den 15. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** an gleicher Stelle statt. Zugelassen sind Patentanwaltskanzleien, Anwaltskanzleien, die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes engagiert sind und Patentabteilungen aus ganz Bayern.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-patentanwalts-kickerturnier-2015/>.

**Der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit** freut sich auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer bzw. teilnehmenden Kanzleien. Aus Anlass der Anwalts- und Patentanwalts-Kickerturniere in München und Frankfurt/ Main konnten bislang bereits mehr als EUR 113.000 für die Arbeit der Stiftung Kindergesundheit gesammelt werden.

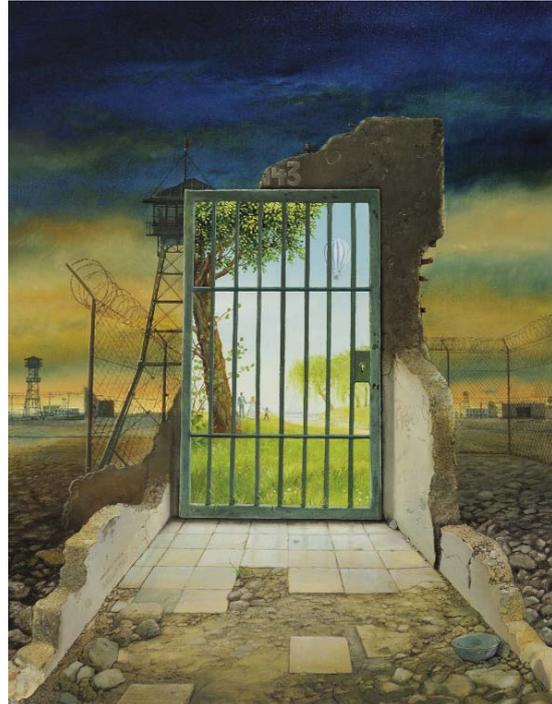
Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/>.

 **Art and Prison e.V.**  
[artandprison.org](http://artandprison.org)

**EIN HALBER QUADRATMETER FREIHEIT  
BILDER AUS DER HAFT**

**Art & Prison**  
**Kunstaussstellung im Justizpalast München**

Der gemeinnützige Verein *Art and Prison e.V.* mit Sitz in Berlin organisiert Kunstwettbewerbe für Menschen in Haft und hat fast 1000 Werke von Häftlingen aus 63 Nationen aller Kontinente erhalten. Die Werke werden regelmäßig in Ausstellungen gezeigt. So auch in diesem Jahr.



„Freie Aussicht“, Öl auf Leinwand, Kurt, Österreich

**Von 28. Oktober bis 23. November 2015** wird eine Auswahl von Kunstwerken im **Lichthof des Münchener Justizpalastes** zu sehen sein. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Samstag und Sonntag geschlossen.

**Die Vernissage der Ausstellung ist am Mittwoch, 28.10.2015 um 18:00 Uhr im Justizpalast.**

**Künstler vor Gericht**  
**Ausstellung im Amtsgericht München**

Noch bis zum 16. Januar 2016 stellt die **Galerie Kunst/Handeln** über 30 Bilder und Kunstwerke von 14 verschiedenen Künstlern im Amtsgericht München aus. Die Galerie, die 2012 gegründet wurde, fördert junge Künstler und Absolventen der Akademie der Bildenden Künste München und will ihnen eine Plattform bieten. Der Besuch der Ausstellung vermittelt einen Einblick in die junge Münchner Kunstszene.

Die Ausstellung finden Sie im Amtsgericht München in der Pacellistraße 5 im 1. Stock. Sie ist von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet und für die Öffentlichkeit zugänglich. Jeden dritten Donnerstag im Monat wird um 15:00 Uhr eine Führung durch die Galeristen oder Künstler angeboten.  
(Quelle: Amtsgericht München, PM 41/15 vom 20. Juli 2015)

### Verkehrsanwälte Info

#### 35. Homburger Tage 16.-18. Oktober 2015

Die 35. Homburger Tage werden vom 16. bis 18. Oktober 2015 in Homburg/Saar stattfinden. Herr RiBGH Thomas Offenloch (VI. Zivilsenat) referiert über die aktuelle höchststrichterliche Rechtsprechung zum nach § 249 II BGB erforderlichen Geldbetrag, Frau RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt (IV. Zivilsenat) informiert über die aktuelle verkehrsrechtliche Rechtsprechung des Versicherungssenats des BGH. Zudem spricht Herr RiBGH Dr. Ulrich Franke (4. Strafsenat) über die straf- und haftungsrechtlichen Risiken sowie Regelungslücken des autonomen Fahrens und Herr RiLG Dr. Christoph Lafontaine widmet sich in seinem Referat den EU-Auslandsunfällen im deutschen Kfz-Haftpflichtprozess.

Das anspruchsvolle Fachprogramm der Homburger Tage wird durch ein festliches Rahmenprogramm, das Zeit zum kollegialen Austausch bietet, sowie ein Programm für die Begleitpersonen vervollständigt.

Das Programm und eine Anmelde-möglichkeit finden Sie hier:  
<http://www.verkehrsanwaelte.de>

#### Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

„Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“  
am 9. November 2015 in Köln:

Einmalige Gebühr von 89 Euro für alle Teilnehmer aus einer Kanzlei

Am 9. November 2015 findet von 14.00 bis 18.00 Uhr im Mercedes-Benz-Center Köln, Mercedes-Allee 1 der 1. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht „Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ statt.

Folgende Referenten konnten gewonnen werden:

**RA Joachim Otting** (Hünxe), **RA Friedrich Keller** (Moers), **Dipl.-Ing. Thomas Firmery** (Leiter Vertrieb und Sachverständigenwesen, KÜS-Bundesgeschäftsstelle), **RA Dominik Bach** (Vorstand e.Consult AG). Moderiert wird die Veranstaltung von **RAuN Jörg Elsner**, dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Verkehrsrecht. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ver-

kehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen.

Das genaue Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter:

[http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/downloads/Schadenkongress\\_Uebersicht\\_verkehrsanwaelte.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/downloads/Schadenkongress_Uebersicht_verkehrsanwaelte.pdf).

#### Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen mit der Allianz Versicherungs AG

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wenn Sie bei Ihrer Zusammenarbeit mit der Allianz Versicherungs AG Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen haben, können Sie diese schriftlich der Geschäftsstelle mitteilen ([bachmann@anwaltverein.de](mailto:bachmann@anwaltverein.de) oder Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Fax: 030-726152195).

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Herr RAuN Jörg Elsner, wird diese dann im Rahmen seines Jahresgespräches mit der Allianz Versicherungs AG ansprechen und versuchen, auf eine Lösung hinzuwirken.

#### Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten/Keine Einbeziehung des Versicherers in den Schutzbereich des Gutachtervertrags zwischen dem Geschädigten und dem Unfallsachverständigen/Einwendungsdurchgriff

Das LG Hamburg hat durch Urteil vom 22.01.2015 – Az.: 323 S 7/14 – entschieden, dass bei der Frage, wann von „erkennbar“ überhöhten Sachverständigenkosten auszugehen ist, nicht auf Einzelpositionen, wie z.B. Foto-/Fahrtkosten etc., abzustellen ist, sondern die Überhöhung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. ausgehend von den zu erwartenden Rechnungsendbeträgen, zu

#### Bildnachweis:

→ Titelbild: „Sonniger Herbst“

Foto: C. Breitenauer

S. 21: „Freie Aussicht“, Öl auf Leinwand  
Kurt, Österreich

mit freundlicher Genehmigung von  
Art and Prison e.V.

→ Abbildungen Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

#### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

#### Druck

panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

#### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00 - 11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00 - 12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

#### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

#### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

#### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

beurteilen ist, da die Gesamthöhe der Rechnung darüber zu entscheiden hat, ob ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt. Anderenfalls käme es angesichts der unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der Kfz-Sachverständigen in denjenigen Fällen zu unbilligen Ergebnissen, in denen ein geringes, deutlich unterhalb der üblichen Sätze in Ansatz gebrachtes Grundhonorar, dafür aber verhältnismäßig hohe Nebenkosten in Rechnung gestellt werden, ohne dass es insgesamt zu einer Überschreitung der üblichen Vergütung kommt.

Unmittelbare Gegenansprüche des beklagten Versicherers gegen den vom Geschädigten beauftragten Kfz-Sachverständigen, etwa über eine Einbeziehung der Beklagten in den Schutzbereich des Gutachtervertrags zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD), bestehen nicht. Das für die Annahme des VSD notwendige Einbeziehungsinteresse setzt voraus, dass der Vertragspartner ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages hat. Dies ist sicherlich im Bereich der Hauptleistungspflicht des Gutachters der Fall; die Beklagte wendet sich indes nicht gegen die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens.

Eine Aufklärungspflicht über die (Un-)Angemessenheit des geforderten Entgelts kommt vor dem Grundsatz der Privatautonomie nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Rechtsprechung des BGH zu den Aufklärungspflichten des Autovermieters gegenüber dem Mieter beruht auf den rechtlichen Besonderheiten bei der Erstattung von Mietwagenkosten. Eine Übertragung auf Kfz-Sachverständige erscheint nicht gerechtfertigt, denn anders als bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges obliegt dem Geschädigten bei der Beauftragung eines Unfallsachverständigen gerade keine Pflicht zur Markterforschung.

Auch kann die beklagte Versicherung ihrer Inanspruchnahme aus dem Haftungsanspruch im Ergebnis keine Einwendungen entgegensetzen, die dem Zedenten gegen den Unfallsachverständigen aus einem anderen Rechtsverhältnis (hier: dem Werkvertrag) zustehen würden. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob die Beklagte überhaupt vertragliche Rechte des Zedenten geltend machen kann. Zwar erscheint ein solcher Einwendungsdurchgriff, der aus § 242 BGB unter Rückgriff auf den in § 404 BGB enthaltenen Rechtsgedanken herzuleiten zu sein könnte, prinzipiell dogmatisch herleitbar. Vorliegend scheidet der Einwendungsdurchgriff in jedem Fall daran, dass auch dem Zedenten vertragliche Ansprüche gegen den Kläger nicht zustehen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-11\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-11_p2.pdf)

## **Klausel in den AGB der DEURAG, wonach vor Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung ein „Zwangsmediationsversuch“ vorgeschaltet ist, benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen**

Das OLG Frankfurt kommt in seinem Urteil vom 09.04.2015 – Az.: 6 U 110/14 – zu dem Ergebnis, dass die von der DEURAG in den Rechtsschutzversicherungsverträgen M-AKTIV verwendete Klausel, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig ist, eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers darstellt.

Die DEURAG darf diese Klausel nicht mehr verwenden und sich in Altverträgen auch nicht mehr auf diese Bestimmung berufen. Das OLG Frankfurt hat es anders als das erstinstanzliche LG Frankfurt, der DEURAG nicht untersagt, die Begriffe „Mediator/Mediations(verfahren)“ für Verfahren zu verwenden, in denen nur die Rechtsschutzversicherung den Mediator auswählt. Das OLG Frankfurt/Main hat den Antrag,

dass die Versicherung nicht als „Rechtsschutzversicherung“ bezeichnet werden dürfe, abgewiesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da die RAK Berlin Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt hat.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-11\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-11_p3.pdf)

## **Anscheinsbeweis zu Lasten des Wendenden, Haftungsverteilung 100:0**

Das LG Hamburg führt in seinem Urteil vom 31.07.2015 – Az.: 331 O 258/14 – aus, dass dann, wenn sich ein Verkehrsunfall im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Wendemanöver und Ausfahrmanöver ereignet hat, nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins feststeht, dass der Wendende gegen § 9 Abs. 5 und § 10 StVO verstoßen hat. Er hat sich nicht so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer – hier des fließenden Verkehrs – ausgeschlossen war. Im vorliegenden Fall ist es nicht gelungen, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Es ist nicht gelungen, Umstände darzulegen, wonach es ernsthaft möglich erscheint, dass sich in dem Verkehrsunfall trotz des durchgeführten Wende- bzw. Einfahrmanövers die diesem Fahrmanöver typischerweise innewohnende erhöhte Verkehrsgefährdung gerade nicht verwirklicht hat. Das LG Hamburg hat auf dieser Grundlage eine Haftungsverteilung im Verhältnis 100:0 zu Lasten des Wendenden für angemessen erachtet.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-14\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-14_p1.pdf)

## **Anscheinsbeweis bei einer Kollision während eines Fahrstreifenwechsels**

### **Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage bei Erinnerungslücken zum Randgeschehen**

Das LG Hamburg hat durch Urteil vom 16. Juni 2015 - Az.: 323 U 44/15 - entschieden, dass bei einer Kollision während eines Fahrstreifenwechsels bereits der erste Anschein dafür spricht, dass der Wechselnde den Unfall dadurch verursacht hat, dass er die gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO einzuhaltende äußerste Sorgfalt nicht gewahrt hat. Angaben zum Unfallablauf eines Zeugen sind auch dann glaubhaft, wenn dieser viele Details, z.B. die Tageszeit und den Straßennamen, nicht mehr erinnert, jedoch zu dem Kerngeschehen des Unfalls eine konkrete Erinnerung hat. Es ist plausibel, dass sich der Zeuge selbst nach längerer Zeit an die Ursache des von ihm unmittelbar vor sich beobachteten Verkehrsunfalls - der Wechsel eines Fahrzeugs auf den auch von dem Zeugen befahrenen Fahrstreifen - deutlich besser erinnert, als an weitere Umstände, die ihm in diesem Zusammenhang verständlicherweise ohne Bedeutung erschienen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-13\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-13_p1.pdf)

### **Quotenvorrecht/Mietwagenkosten/Rechtsanwaltskosten**

Das Landgericht Lüneburg hat durch Urteil vom 07.04.2015 – 9 S 104/14 – entschieden, dass bei einer Kollision mit einem überholenden Fahrzeug und einem links in eine Einmündung abbiegenden Fahrzeug der Verstoß des Überholenden (Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO: Überholen in unklarer Verkehrslage) den Verstoß des Abbiegenden (Verstoß gegen die doppelte Rückschaulpflicht) überwiegt, so dass eine Quote von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Überholenden gerechtfertigt ist. Das LG Lüneburg folgt der herrschenden Meinung,

wonach sich das Quotenvorrecht nur auf den unmittelbaren Sachschaden, nicht jedoch auf die Sachfolgeschäden bezieht. Demnach zählen neben den Reparaturkosten auch die für die Begutachtung der Fahrzeugschäden aufgewandten Sachverständigenkosten zu den unmittelbaren Sachschäden, so dass auch diese am Quotenvorrecht teilnehmen. Gleiches gilt für die Abschleppkosten. Mietwagenkosten, die sich innerhalb dessen, was nach der Schwacke-Liste zulässig ist, bewegen, sind nicht zu beanstanden. Auch der Ausgleich der Rechtsanwaltskosten, die erforderlich waren, um den Anspruch in der tatsächlich bestehenden Höhe vorgerichtlich geltend zu machen, wird geschuldet. Denn die Schadensersatzforderung war – berechtigterweise – außergerichtlich geltend gemacht worden, bevor die Geschädigte die Kaskoversicherung in Anspruch genommen und die Versicherungsleistung erhalten hatte.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-14\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-14_p2.pdf)

## Haftungsverteilung bei Schaden durch liegengebliebene Reifenteile/Sichtfahrgebot

24 |

Das AG Arnstadt vertritt in seinem Urteil vom 17.06.2015 - Az.: 22 C 276/14 - die Auffassung, dass eine Reifenkarkasse, die sich während der Fahrt vom Fahrzeug löst und zum Hindernis für den nachfolgenden Verkehr wird, eine typische von einem Kfz ausgehende Gefahr darstellt. Der Unfall war im vorliegenden Fall kein unabwendbares Ereignis, so dass gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge vorzunehmen war. Das AG Arnstadt geht aufgrund von Zeugenaussagen davon aus, dass das Reifenteil bei den vorherrschenden Sichtverhältnissen relativ schwer erkennbar war. Mit einem solchen schwer zu erkennenden Hindernis muss ein Kfz-Fahrer nicht rechnen. Grundsätzlich darf ein Kraftfahrer bei Dunkelheit auch auf Autobahnen nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke halten kann. Das Sichtfahrgebot gilt aber auch auf Autobahnen nicht für solche Hindernisse, die erst außergewöhnlich spät sichtbar werden. Der BGH hat für ein auf der Autobahn liegendes Reserverad einen Verstoß gegen das Sichtfahrgebot abgelehnt. Da eine Reifenkarkasse nur der Teil eines Rades und deshalb noch schwerer zu erkennen ist, ist dem Fahrer auch hier kein Verstoß gegen das Sichtfahrgebot vorzuwerfen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015-13\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-13_p2.pdf)

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Stolperstart bei der Umstellung von Telefonanschlüssen auf IP-Technik

#### Verbraucherzentralen werten 1.885 Beschwerden aus

Wie berichtet stellen die Telekommunikationsanbieter aktuell bundesweit Festnetzanschlüsse auf IP-Technik um. Dass es dabei viele Schwierigkeiten gibt, zeigen die Ergebnisse einer Umfrage der Verbraucherzentralen. Insgesamt 1.885 Verbraucher nahmen teil und berichteten, welche Erfahrungen sie bei der Umstellung gemacht haben und wie der neue Anschluss funktioniert. „Die Betroffenen monierten vor allem mangelnde Informationen über die Technikumstellung, erhebliche Kosten, technische Störungen und unzureichenden Kundenservice“, sagt Tatjana Halm, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Die Forderungen der Verbraucherschützer

sind deutlich: Mehr Offenheit, Transparenz und Verbraucherfreundlichkeit.

Die Online-Befragung erfolgte vom 1. Juni bis 10. Juli 2015.

### Verbraucher fühlen sich unzureichend informiert

Über mangelnde Informationen – 90 Prozent der Befragten haben einen Telekom-Anschluss – beklagten sich fast alle Teilnehmer. Ein Drittel gab an, dass der Anbieter den Fakt der Umstellung gar nicht erwähnt habe. Vielmehr sei nur von einer „Tarifoptimierung“ die Rede gewesen. Etwa 60 Prozent fühlten sich unzureichend über die Folgen informiert. „Ihnen war nicht bewusst, dass Kosten für neue Router anfallen sowie für die Unterstützung eines Technikers, die gut zwei Drittel der Befragten benötigten“, berichtet Tatjana Halm. Ärgerlich sei insbesondere, dass die Kunden-Hotline bei der Mehrzahl der Teilnehmer gar nicht oder nur nach mehrmaligem Anlauf helfen konnte.

### Neue Anschlüsse funktionieren oft nicht

Zwei Drittel der Umfrageteilnehmer berichten über Ausfälle des umgestellten Anschlusses. Fast immer hielt die Störung mehrere Stunden an. Bei 26 Prozent dauerte der Ausfall sogar mehr als einen Tag und 13 Prozent hatten über eine Woche lang keine Verbindung. „11 Prozent konnten sogar mehr als einen Monat nicht übers Festnetz telefonieren“, sagt Tatjana Halm. Als weitere Einschränkungen nannten die Befragten ein dauerndes Besetztzeichen und eine fehlende Rufnummernanzeige. Auch würden Telefon und Internet bei Stromausfall nicht funktionieren.

„Angesichts dieser offenbar gravierenden Mängel muss insbesondere die Telekom mit den derzeit meisten Umstellungen stark an der Verbesserung der Kundeninformation arbeiten“, betont Verbraucherschützerin Tatjana Halm. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bayern sollte die Telekom die Kosten für notwendige neue Endgeräte und einen etwaigen Technikerbesuch übernehmen. „Und wenn der neue Anschluss nicht richtig funktioniert, muss der Verbraucher in jedem Fall zu seinem alten Anschluss zurückwechseln können, bis die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt ist“, so Tatjana Halm.

Wer Fragen hat zur Umstellung seines Telefonanschlusses auf IP-Technik, kann sich an die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern wenden. Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es im Internet unter [www.verbraucherzentrale-bayern.de/faq-voip](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/faq-voip).

### Milliardenverluste bei geschlossenen Fonds

Durch Investitionen in geschlossene Fonds haben Kapitalanleger 4,3 Milliarden Euro verloren. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung der Stiftung Warentest von 1.139 geschlossenen Fonds seit 1979. Gerade einmal 6 Prozent der Fonds hätten ihre Gewinnprognose erreicht, 25 Prozent schafften dies nicht, schrieben aber noch schwarze Zahlen. Demgegenüber bescherten 69 Prozent der Fonds den Anlegern Verluste. „Diese Zahlen sind erschütternd, überraschen aber nicht“, sagt Finanzexpertin Sibylle Miller-Trach von der Verbraucherzentrale Bayern. „Sie bestätigen nur unsere Warnungen vor diesen risikoreichen Kapitalanlagen.“

Bei geschlossenen Fonds beteiligen sich Anleger an Sachwerten wie Gewerbeimmobilien, Frachtschiffen oder Windparks. Es handelt sich um langlaufende Investitionen mit teilweise zweistelligen Gewinnprognosen, aber auch sehr hohen Risiken wie dem Totalverlust. Diese Produkte wurden regelmäßig als geeignet für die Altersvorsorge verkauft. „Dass dies nicht stimmt, ahnen betroffene Anleger meist erst,

wenn der Fonds in finanzielle Schieflage gerät und Ausschüttungen ausbleiben“, weiß Sibylle Miller-Trach. „Nur mit rechtlicher Beratung hat man dann noch Chancen, größeren Schaden abzuwenden.“

## **Widerruf bei Verbraucherdarlehen Verbraucherzentrale Bayern rät, mögliche Ansprüche auch bei neueren Verträgen zu prüfen**

Viele Verbraucher sind unzufrieden mit ihrem Kreditvertrag. Sie möchten den Vertrag ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung umschulden oder ablösen. In solchen Fällen rät die Verbraucherzentrale Bayern, die Widerrufsbelehrung im Vertrag überprüfen zu lassen. „Dies gilt auch für neuere Kreditverträge etwa ab Juli 2010“, sagt Susanne Götz von der Verbraucherzentrale Bayern. „Auch dort haben wir Fehler in der Widerrufsbelehrung gefunden, die zur Rückabwicklung berechtigten“, so die Finanzjuristin weiter.

Hintergrund ist, dass Banken den Kreditnehmer oft nicht richtig über das gesetzliche Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen belehrt hatten. Dieser Fehler führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann. Demzufolge kann der Verbraucher seinen Kreditvertrag noch viele Jahre nach dem Vertragsschluss widerrufen. Er ist dann zum Beispiel frei, eine Finanzierung zu dem aktuell niedrigen Zinsniveau abzuschließen. Der Fokus der Rechtsprechung lag bisher auf Belehrungen aus den Jahren 2002 bis 2010. „Nun wurden uns erste Gerichtsentscheidungen bekannt, die sich mit der seit Sommer 2010 häufig verwendeten Belehrung beschäftigen. Diese bestätigen unsere Rechtsauffassung, dass auch hier fehlerhafte Formulierungen enthalten sind“, so Susanne Götz.

## **Neues vom DAV**

### **DAV: Grundrecht auf Asyl nicht disponibel**

Mit äußerstem Befremden hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) die in einem Interview geäußerten Vorstellungen des Bundesinnenministers zur Kenntnis genommen, politisch Verfolgten nur in einem begrenzten Umfang in Deutschland Asyl zu gewähren und sie ggf. sogar in ihre Heimatregion zurückzuschicken. Das Grundrecht auf Asyl genießt Verfassungsrang. Es kann nicht relativiert werden.

„Eine schleichende Grundgesetzänderung durch europäische Regelungen lehnen wir entschieden ab“, so Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV. Nachvollziehbar wäre eine europäische Regelung über die Verteilung der Lasten in der aktuellen Flüchtlingssituation. Dies dürfe aber nicht dazu führen, das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht aufzuweichen. „Wir erwarten von einem Verfassungsminister, das Grundgesetz zu verteidigen“, so Schellenberg weiter.

Würde man diese Überlegungen auf andere Bereiche übertragen, könnte man daran denken, den Zugang zu Gerichten zu kontingentieren. Die ersten 1.000 Klagen würden zugelassen, der Rest müsste sein Problem privat lösen. Einen solchen Vorschlag würde in Deutschland selbstverständlich niemand unterbreiten, so der DAV.

### **Flüchtlingssituation: Gesundheitsvorsorge auf neue gesetzliche Grundlagen stellen**

Der DAV bezweifelt, ob die Gesundheitsvorsorge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausreichend für die Flüchtlinge in Deutschland ist.

Dort ist die ärztliche Behandlung auf „akute Erkrankungen mit Schmerzzuständen“ unter Gewährung sonstiger Leistungen nur wenn diese „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind“ beschränkt. Diese gesundheitliche Minimalversorgung muss verbessert werden und die Personen Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen haben. Zur DAV-Pressemitteilung <http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-36-15-gesundheitsvorsorge-fuer-fluechtlinge-muss-auf-neue-gesetzliche-grundlagen-gestellt-werden>.

### **Landesverbandskonferenz des DAV beschließt Resolution zur Flüchtlingshilfe**

Die Vorsitzenden der Landesverbände haben auf ihrer Zusammenkunft in Hannover eine Resolution zur Flüchtlingshilfe beschlossen. Die Landesverbände bitten die örtlichen Anwaltvereine über ihre Mitglieder vor Ort präsent zu sein und kreative Angebote für Flüchtlinge zu schaffen. Wir Anwältinnen und Anwälte tragen Verantwortung für unsere Gesellschaft. Dieser Verantwortung wollen wir uns gemeinsam stellen.

### **Syndikusanwälte: Auch Regierungsentwurf nach 1. Lesung nun beim Rechtsausschuss**

Nach dem Fraktionsentwurf liegt nun auch der inhaltlich gleichlautende Regierungsentwurf zur Änderung des Rechts der Syndikusanwälte zur Beratung beider Gesetzesvorschläge beim Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

Erster Durchgang des RegE beim Bundesrat: Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Am 10. September 2015 hat der Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (BT-Drucksache 18/5563 vom 15. Juli 2015) in erster Lesung beraten und im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ohne Debatte federführend an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und mitberatend die Ausschüsse für Wirtschaft und Energie sowie für Arbeit und Soziales überwiesen. Den Regierungsentwurf finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/055/1805563.pdf> und zum Plenarprotokoll der 1. Lesung des Regierungsentwurfs finden Sie unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18121.pdf> (siehe dort TOP 2 b auf Seite 11750 D des PlProt).

### **Gutachten im Familienrecht: Auf die Qualität kommt es an**

Experten des Deutschen Anwaltvereins und weiterer juristischer sowie psychologischer und medizinischer Fachverbände haben sich am Dienstag, 15. September 2015, auf „Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht“ geeinigt, DAV-Pressemitteilung Nr. 37/15 (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-37-15-gutachten-im-familienrecht-auf-die-qualitaet-kommt-es-an>).

Unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeiteten die Experten in den vergangenen Monaten fachübergreifende Qualitätsstandards, die in der Gutachtenerstellung Standard werden sollen. Sachverständige müssen in ihren Gutachten für alle nachvollziehbar darstellen, wie lange sie mit welchen Beteiligten gesprochen haben, welche Untersuchungsmethoden eingesetzt wurden und auf welchen unterschiedlichen Quellen ihre Empfehlungen beruhen.

Die Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht werden in Kürze online abrufbar sein u. a. unter: <http://familienanwaelte-dav.de/arbeitshilfen>.

## Volksentscheid zu den Gerichtsschließungen

Bei dem Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern gegen die Gerichtsschließungen wurde die Abstimmung zwar gewonnen, wegen des Verfehlens des notwendigen Quorums ist die Volksabstimmung aber insgesamt gescheitert.

Die Gegner der Gerichtsschließungen haben 83,2 Prozent der Stimmen erhalten aber bei einer Beteiligung von 23,7 Prozent wurde das notwendige Quorum der Zustimmung von einem Drittel aller Wahlberechtigten nicht erreicht. Es mutet schon merkwürdig an, wenn die Justizministerin Mecklenburg-Vorpommerns davon ausgeht, dass diejenigen, die nicht abgestimmt haben, die Gerichtsschließungen unterstützen. Dies würde ja bedeuten, dass auch bei Landtagswahlen (Wahlbeteiligung 2011 nur etwas mehr als 51 Prozent!) die Nichtwähler grundsätzlich die Regierungskoalition unterstützen. Das dürfte schon die falsche Antwort auf Politikverdrossenheit sein. Im Übrigen hat zwar die große Koalition in Mecklenburg-Vorpommern 53 Prozent der Zweitstimmen erhalten. Bei der geringen Wahlbeteiligung stehen aber auch nicht 1/3 aller Wahlberechtigten hinter dieser Landesregierung. Insgesamt haben die Gegner der Gerichtsschließungen mehr Stimmen erhalten als jede Fraktion im Schweriner Landtag.

Zur DAV-Pressemitteilung:

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-34-15-mehrheit-gegen-gerichtsschliessungen-volksentscheid-dennoch-gescheitert-dav-fordert-reform-der-rahmenbedingungen-fuer-e>

## DAV nimmt an Konsultation zu Neuregelung von Onlinekäufen teil

Die Europäische Kommission plant im Rahmen ihrer „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (Mitteilung COM 2015 (192)) unter anderem neue Regelungen zum Onlinekauf. Der DAV begrüßt dieses Vorhaben der Kommission ausdrücklich und hat sich an der öffentlichen Konsultation zu Vertragsbestimmungen für den Online-Erwerb von digitalen Inhalten und Sachgütern beteiligt (siehe DAV-Stellungnahme Nr. 44/2015). Aus Sicht des DAV ist bei neuen Regelungen insbesondere darauf zu achten, einen kohärenten Rechtsrahmen für Käufe „online“ und „offline“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch ein möglichst breiter Anwendungsbereich neuer Regelungen wünschenswert, z.B. in dem sowohl Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern („B2C“), als auch Geschäfte lediglich zwischen Unternehmern („B2B“) erfasst werden. Die Vorlage eines oder mehrerer Regelungsvorschläge zu Onlinekäufen durch die Europäische Kommission wird für Dezember 2015 erwartet.

## Bleiben Sie fit!

Sie wollen sich und Ihrem Körper etwas Gutes tun? Dann nutzen Sie das Angebot unseres Kooperationspartners Fitness First. Einzelheiten zur Kooperation und zum September-Angebot finden Sie als Mitglied in der DAV-Onlineplattform („Mein DAV“) unter „Vorteile der Mitgliedschaft“.

Zum gesamten Kooperationsangebot des DAV finden Sie unter <http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>. Dort bietet der DAV seinen Mitgliedern eine Vielzahl geldwerter Leistungen und Vorteile z.B. bei den Themen AnwaltCard, Mobilität, Fortbildung - Webdienste - Information, Hotels, Lifestyle, Kommunikation & Technik, Versicherungen.

**Alle aktuellen DAV Depeschen sowie diverse Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>**

## Buchbesprechung

**Burhoff (Hrsg.): RVG Straf- und Bußgeldsachen  
4. Auflage 2014. 2001 + XXVI Seiten, Hardcover, mit CD  
ZAP Verlag, Euro 109,00, ISBN 978-3-89655-749-0**

Mit diesem nun in vierter Auflage vorliegenden Werk steht dem in Straf- und Bußgeldsachen tätigen Anwalt ein aktueller Spezialkommentar zur Verfügung, der sich neben den hier einschlägigen Normen des RVG den Teilen 4 bis 7 des Vergütungsverzeichnisses widmet.

Man mag die Frage stellen, ob ein besonderer Kommentar für die hier abgedeckten Tätigkeitsfelder erforderlich ist. Immerhin gibt es eine Vielzahl von bewährten Kommentaren zum RVG insgesamt. Allerdings weist gerade die Kommentierung der für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren relevanten Teile des RVG oft genug nicht das Niveau auf, das diesen Werken sonst zu eigen ist. Die überwiegende Zahl der Autoren, die sich mit dem Gebührenrecht befassen, sind wohl in der Hauptsache auf anderen Rechtsgebieten als dem Strafrecht tätig und sehen daher insbesondere die für Zivilsachen einschlägigen Teile des RVG als primär wichtig an. Aber auch dann, wenn ein ausgewiesener Kenner von Straf- und Bußgeldsachen wie Burhoff die entsprechenden Bereiche kommentiert (so etwa im Standardwerk von Gerold/Schmidt, das mit 2161 Seiten nur wenig umfangreicher ist als dieser Spezialkommentar), ist zu bedenken, daß der Zuschnitt des Werkes dem Umfang der Erläuterungen Grenzen setzt. Dort muß die Kommentierung von Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses mit 158 Seiten auskommen, während in dem hier besprochenen Band 412 Seiten zur Verfügung stehen.

Wer andere Werke von Burhoff kennt, der weiß, daß der Autor die Vorzüge einer Aufbereitung des Stoffes nach Stichworten, also wie in Lexika alphabetisch geordnet, besonders schätzt. Und so findet sich auch in Teil A dieses Kommentars ein „Vergütungs-ABC“, das wichtige Themen im Zusammenhang erörtert. Diese können Gegenstand einer Norm des RVG sein, so z. B. die Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG), müssen es aber nicht. Infolge dieses breiteren Zuschnitts finden sich hier auch für den Strafrechtler so wichtige Fragen wie etwa die Problematik der Geldwäsche.

Teil B ist ein klassischer Kommentar, der zunächst wichtige Normen des RVG zum Themenkreis des Werkes behandelt. Im Anschluß daran werden die Teile 4 bis 7 des Vergütungsverzeichnisses komplett erläutert. Mit der Hereinnahme von Teil 6 des Vergütungsverzeichnisses wird klar, daß das Werk, man möchte fast schon sagen für Burhoff typisch, noch mehr bietet, als sein Titel erwarten läßt. Hier finden sich nämlich insbesondere die Bestimmungen zur Tätigkeit in Disziplinarverfahren und berufsrechtlichen Verfahren, bei Freiheitsentziehung und Unterbringungsmaßnahmen sowie bei Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung.

Eine Perle des Bandes ist im Anhang versteckt: die 158-seitige Rechtsprechungsübersicht zu den im Kommentar behandelten Teilen des RVG! Die Entscheidungen finden sich zu einem großen Teil im Volltext auf der dem Buch beigegebenen CD oder aber auf „[www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)“, der Homepage des Autors und sind damit kostenfrei abrufbar.

Mit diesem Werk hat der Autor wieder einmal etwas Neues geschaffen, das es in dieser Form zuvor nicht gab. Der ABC-Teil ist nichts anderes als ein Handbuch zum RVG, während der Kommentarteil die Vorzüge einer an den Normen orientierten Darstellung bietet. Da beides aufeinander abgestimmt und aufgrund der Spezialisierung genügend Raum für eine ausführliche Behandlung der Materie vorhanden ist, liegt hier der mittels Papier und Druckerschwärze Realität gewordene Traum von einem Lotsen durch den Dschungel des anwaltlichen Gebührenrechts für Strafrechtler vor. Wer diesen Band einmal benutzt hat, wird ihn nicht mehr missen wollen.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

## Jean Paul Gaultier From the Sidewalk to the Catwalk

**Donnerstag, 05.11.2015 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung**  
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit vier Jahrzehnten prägt der Franzose Jean Paul Gaultier die internationale Mode. Dabei wird er immer aufs Neue seinem Ruf als enfant terrible der Haute Couture gerecht. JPG steht für gewagte, kritische und ironische Design-Avant-Garde.

Diese erste Ausstellung des vielseitigen Œuvres Gaultiers in Deutschland wird nur in der Kunsthalle München gezeigt. Sie ist mehr als eine Retrospektive; eher eine spektakuläre Installation: innovativ, intermedial ... und ziemlich irre.  
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



**Jean-Paul Goude**  
**Jean Paul Gaultier, Made in Mode, 2012**  
© Jean-Paul Goude



**Jean Paul Gaultier, Skizze eines Bühnenkostüms für die Timeless Tour, 2013 von Mylène Farmer.**  
Schillerndes Bodysuit, bestickt mit Pailletten, Rock mit Schleppe. © Jean Paul Gaultier

## Hanne Darboven Zeitgeschichten – Aufklärung. Eine Retrospektive

**Donnerstag, 26.11.2015 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**



**Hanne Darboven, Juli 1987, in ihrem Atelier in Hamburg.**  
© Hanne Darboven Stiftung, Hamburg  
VG Bild-Kunst, Bonn 2015  
Foto: Hermann Dornhege

Als erste große Retrospektive nach dem Tod von Hanne Darboven (1941-2009) vereint diese Ausstellung Schlüsselwerke aus allen Schaffensphasen. Die beiden beteiligten Institutionen beleuchten das umfangreiche, faszinierende Lebenswerk dieser wichtigen Konzeptkünstlerin in all seinen Perioden und seiner stilistischen Breite; dabei setzen die Austragungsorte jedoch verschiedene Schwerpunkte.

Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik stellt Werke in den Mittelpunkt, die sich mit politischen Ereignissen und deutscher Geschichte befassen; das Haus der Kunst konzentriert sich auf die umfangreichen Werkserien, in denen die Künstlerin Themen aus Kulturgeschichte, Musik, Literatur und (Natur-)Wissenschaften behandelt. Hier wird Darbovens Nähe zur Gedankenwelt der Aufklärung deutlich, sowohl was ihre Motivwahl betrifft als auch in Bezug auf ihre persönliche Weltanschauung und ihre politischen Überzeugungen.

Im Zentrum der Münchener Ausstellung stehen zwei Installationen: Die erste konzentriert sich auf Darbovens Bücher und andere Veröffentlichungen und vermittelt dem Besucher den Eindruck, in einer großen Bibliothek der Aufklärung zu stehen; die zweite zeigt das sogenannte "Musikzimmer" aus Darbovens Hamburger Atelier. Dieses quasi-encyklopädische Archiv gewährt zum ersten Mal Einblick in den intellektuellen Kosmos der Künstlerin. Hanne Darbovens Sammelpraxis und ihre taxonomischen Strategien wurden bislang weitgehend übersehen. Die hieraus entstandenen Objekt-Assemblagen eröffnen einen faszinierenden Zugang zu ihrer Kunst und Persönlichkeit. (Text: Haus der Kunst)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Gaultier</b> mit Dr. Kvech-Hoppe       | 05.11.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Hanne Darboven</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.11.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....

## Paul Klee & Wassily Kandinsky Nachbarn, Freunde, Konkurrenten



**Paul Klee und Wassily Kandinsky in ihrem Garten in Dessau, um 1927**  
Foto: Nina Kandinsky  
Bibliothèque Kandinsky, Centre Georges Pompidou, Paris

**Freitag, 30.10.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**  
**Samstag, 05.12.2015 um 16.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**  
**Dienstag, 08.12.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister**

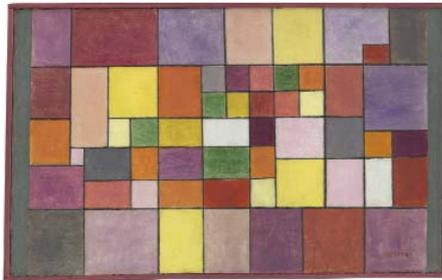
Paul Klee (1879-1940) und Wassily Kandinsky (1866-1944) – die beiden Namen werden heute geradezu als Synonym für die Klassische Moderne gebraucht. Mit ihnen verbinden sich so fundamentale Bewegungen der Avantgarde wie „Der Blaue Reiter“ oder das Bauhaus, und sie gelten als Gründungsväter und Schrittmacher der abstrakten Kunst. Zugleich gingen sie als eines der großen Freundespaare in die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts ein.

Klee und Kandinsky waren über beinahe 30 Jahre freundschaftlich, wenngleich nie distanzlos, miteinander verbunden. Sie lernten sich 1911 als Nachbarn in Schwabing kennen und Kandinsky bezog Klee in die Aktivitäten des „Blauen Reiter“ ein. Nach dem Ersten Weltkrieg trafen sich beide 1922 als Lehrer am Bauhaus in Weimar wieder, 1925 siedelten sie mit dem Bauhaus nach Dessau über, wo sie in den neuerrichteten „Meisterhäusern“ von Walter Gropius Tür an Tür wohnten. 1933 wurden sie durch die Ereignisse der Zeitgeschichte getrennt: Kandinsky emigrierte vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Paris, Klee kehrte in seine Schweizer Heimat zurück.

28 |



**Paul Klee, Uebermut, 1939, 1251**  
Öl- und Kleisterfarbe auf Papier auf Jute; originale Rahmenleiste  
101 x 130 cm  
Zentrum Paul Klee, Bern



**Paul Klee, Harmonie der nördlichen Flora, 1927, 144**  
Ölfarbe auf Grundierung auf Karton auf Sperrholz, originale Rahmenleiste  
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee



**Wassily Kandinsky, Im Blau, 1925**  
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, erworben 1964 aus einer Spende des Westdeutschen Rundfunks  
Foto: Walter Klein, Düsseldorf

In ihrem Verhältnis ging es um eine konzentrierte künstlerische Auseinandersetzung, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede und Konkurrenzen enthielt. Beide strebten eine Spiritualisierung der Kunst und die Eigengesetzlichkeit der bildnerischen Mittel an. Zugleich aber waren sich Klees ironischer Realitätsbezug und Kandinskys Idealismus ebenso fremd wie Klees individualistische Wandelbarkeit und Kandinskys Anspruch auf autonome Gesetze der abstrakten Kunst.

Ein Schwerpunkt der Ausstellung wird auf der gemeinsamen Zeit am Bauhaus liegen, wo sich die bildnerischen Mittel von Klee und Kandinsky sehr nah kommen und überraschende Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung zeigen. Die gesamte Schau spannt den Bogen von der Zeit des „Blauen Reiter“ bis zum eindrucksvollen Spätwerk, das für beide Künstler nochmals einen Neubeginn bedeutete. Kandinsky entwickelte in seiner Pariser Zeit 1933 bis 1944 ein Vokabular biomorpher Formen, Klee schuf bis zu seinem Tod 1940 in der Schweiz ein umfangreiches Spätwerk, in dem er sich auf ein zunehmend reduziertes Zeichensystem konzentrierte. (Text: Aus dem Pressetext, Lenbachhaus)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

**Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Klee &amp; Kandinsky</b> mit Dr. Kvech-Hoppe	30.10.2015, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Klee &amp; Kandinsky</b> mit Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2015, 16.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Klee &amp; Kandinsky</b> mit Jochen Meister	<del>08.12.2015, 17.45 Uhr</del> <b>ausgebucht</b>	für ____ Person/en

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	29
→ Bürogemeinschaften .....	30
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit .....	31
→ Vermietung .....	31
→ Kanzleiübergabe .....	32
→ Kanzleiverkauf .....	32
→ zu verkaufen .....	32
→ Termins- / Prozessvertretung .....	32
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	33
→ Schreibbüros .....	33
→ Dienstleistungen.....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Mediadaten .....	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen November 2015**  
**15. Oktober 2015**

## Stellenangebote an Kollegen



Die HEUSSEN Rechtsanwaltskanzlei gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano und Repräsentationsbüros in Brüssel und New York.

Für unsere wachsende **Practice Group Real Estate** mit mehr als 25 Anwältinnen und Anwälten suchen wir ab sofort am Standort **München** eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen als

### Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich Immobilienrecht mit Schwerpunkt Mietrecht

Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung im Immobilienrecht und überdurchschnittliche Examina? Sie sind verhandlungssicher in der englischen Sprache? Sie suchen neue Herausforderungen, gerne auch mit internationalem Bezug? Sie treten selbstsicher auf, sind engagiert, belastbar, denken unternehmerisch und verstehen sich als Teamplayer?

Dann bieten wir Ihnen eine nachhaltige Basis für Ihre berufliche Tätigkeit in kollegialer Atmosphäre und in zentraler Lage in München.

Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne mit Angaben zu Ihrer Verfügbarkeit und Vergütungsvorstellung, ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin,  
E-Mail-Adresse: [kariere@heussen-law.de](mailto:kariere@heussen-law.de)

Learn more: [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

HEUSSEN Rechtsanwaltskanzlei mbH  
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM\* • BRÜSSEL\*\* • ROM\* • CONEGLIANO\* • NEW YORK\*\*  
(\*Kooperationsbüros / \*\* Representative Offices)

Infrastruktur Umwelt Technik  
Recht

**STKAUTZ**  
RECHTSANWÄLTE

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

Sie sind seit mindestens 2 – 3 Jahren als Rechtsanwalt (w/m) im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Planungsrecht, Umweltrecht und öffentlichen Baurecht tätig?

Sie wünschen sich mehr Freiraum, um Ihr Potential entfalten zu können?

Sie interessieren sich neben Jura auch für die Fachthemen aus Naturwissenschaften, Technik und Naturschutz, deren Erarbeitung für eine niveauvolle und lösungsorientierte Rechtsberatung erforderlich ist?

Sie bringen neben Ihrer einschlägigen Berufserfahrung auch interessante Kontakte und möglichst auch einige Mandate mit?

### Dann melden Sie sich bei uns!

Wir beraten Mandanten aus verschiedenen Branchen (u.a. Verkehr, Energie, Rohstoffgewinnung, Industrie, Abfallentsorgung) und bieten Ihnen damit einen interessanten Wirkungsbereich sowie die Möglichkeit, Ihre vorhandenen Kontakte zu pflegen und eigene Mandanten zu gewinnen.

STKAUTZ RECHTSANWÄLTE

RA Dr. Steffen Kautz ▪ Telefon 089 66 66 333-0 ▪ [www.stkautz.de](http://www.stkautz.de)  
Karl-Theodor-Straße 69 ▪ 80803 München ▪ E-Mail: [kautz@stkautz.de](mailto:kautz@stkautz.de)

## FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Für die Erweiterung unserer Kanzlei suchen wir eine(n)

**Rechtsanwalt/Steuerberater (m/w) und/oder  
Gesellschaftsrechtler (m/w),**

der/die die Vorteile eines Teams, das fachübergreifend und professionell im Interesse der Mandanten zusammenarbeitet, zu schätzen weiß. Vorzugsweise verfügen Sie bereits über einen eigenen Mandantenstamm, haben aber auch Zeit und Energie zur Übernahme neuer Aufgaben. Wir streben die baldige Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an  
RA/SIB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch  
telefonisch oder per E-Mail an [wirtschaftsrecht@finck-partner.de](mailto:wirtschaftsrecht@finck-partner.de)



Nußbaumstraße 12 · 80336 München  
Telefon 089 652001 · [www.finck-partner.de](http://www.finck-partner.de)

**Münchener Anwaltskanzlei** (7 Anwälte) sucht Kolleg(in) als freiberufliche Mitarbeiter(in) ganztags im **Ausländerrecht**. Voraussetzung ist Engagement und Teamgeist. Auch Anfänger(in) willkommen.

Bitte aussagekräftige Bewerbung an [camerer@waechtler-kollegen.de](mailto:camerer@waechtler-kollegen.de).

### Teilzeit-Mitarbeit

Einzelanwältin sucht Rechtsanwalt/Rechtanwältin auf selbständiger Basis in zivilrechtlich orientierter Kanzlei im Münchener Südosten. Familien- und mietrechtliche Kenntnisse von Vorteil.

Es ist zunächst eine Teilzeitmitarbeit von 10-15 Stunden pro Woche angedacht. Geeignet für einen Berufseinstieg oder einen Teilzeit-Wiedereinstieg nach Elternzeit.

Bewerbungen bitte möglichst unter Angabe der Honorarvorstellungen an: [bewerbungen\\_kanzlei@gmx.de](mailto:bewerbungen_kanzlei@gmx.de)

30 |

## Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

**RECHTSANWÄLTE (m/w)**

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,  
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT  
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr ([bschorr@wollmann.de](mailto:bschorr@wollmann.de), Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

## Bürogemeinschaften

**Großer und schöner Kanzleiraum** (incl. Bad, WC und Kochnische) in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigsten Konditionen ab sofort zu vermieten (Bürogemeinschaft möglich).

Anfragen an RA Lauber 089/121 44 244.

Immobilienrechtliche Kanzlei in Haidhausen (2 Partner) sucht weiteren Partner für langfristige Zusammenarbeit, wenn möglich mit einschlägigem Fachgebiet. Übernahme von Mandaten möglich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwältin Riebe & Wanner, Tel. 089 45 87 640

**Einzelanwalt im Münchner Süden** mit zivilrechtlichen Schwerpunkten (Immobilienrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht) **bietet Kollegin/Kollegen** mit bevorzugt strafrechtlicher Ausrichtung Bürogemeinschaft in modernen hellen Räumen. U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zum Zentrum. Spätere Partnerschaft oder Kanzleiübernahme angestrebt. Es steht ein Arbeitszimmer und die Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur zur Verfügung. Anfragen an [hj@ringlstetter.eu](mailto:hj@ringlstetter.eu).

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab sofort Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

**Busse & Partner** - Tel 089 82 00 61 10.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

## Gerichtsnah im Zentrum repräsentatives Zimmer in Anwaltskanzlei in Bürogemeinschaft zu vermieten

Alteingesessene Kanzlei, bestehend aus zwei Anwälten die im Verkehrs-, Straf- und insbesondere Medizin- und Arbeitsrecht tätig sind, in Bürogemeinschaft mit zwei weiteren Anwälten bieten einen attraktiven Raum in repräsentativer Kanzlei im Zentrum, zu vernünftigen Konditionen.

Die Kanzlei liegt zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck.

Wir bieten einen Raum, ca. 23 m<sup>2</sup>, wenn gewünscht möbliert, Mitbenutzung von Empfang, Telefon, Wartebereich, Küche und WC, sowie Besprechungszimmer nach Absprache, sowie schnelles Netzwerk (CAT 5). Ein Sekretariatsplatz oder ein kleines Sekretariatszimmer (möbliert oder unmöbliert) können zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Tiefgaragenplatz kann ebenfalls vermietet werden.

Ansprechpartner: Günther Werner, [guenther.werner@fragwerner.de](mailto:guenther.werner@fragwerner.de)

## BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

### Dr. Thomas Schröcksnagl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: [ra-drs.com](mailto:ra-drs.com)

## Bürogemeinschaft in Giesing

Nette, unkomplizierte Bürogemeinschaft am Giesinger Bahnhof, bestehend aus drei Rechtsanwälten, bietet ab sofort ein ruhiges Zimmer mit ca. 15 m<sup>2</sup> und Fenster zum grünen Innenhof. Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147).

Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Für Wiedereinsteiger oder Teilzeitarbeitende kann auch die anteilige Nutzung eines möblierten Zimmers für 3 - 4 Tage pro Woche angeboten werden.

Erstrebenswert wäre die Ergänzung der hier bereits bearbeiteten Rechtsgebiete (Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht) durch weitere Rechtsbereiche.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an

### Rechtsanwalt Martin

Tel.: 089/649448-13, E-Mail: [martin@ak-giesing-bhf.de](mailto:martin@ak-giesing-bhf.de).

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)

oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33

Kontakt: H. Schwarzkopf

## Vermietung

### Untermiete Zimmer / Arbeitsplatz für jungen Kollegen/Kollegin

in Kanzlei mit Sekretariatsnutzung, Besprechungszimmer, Infrastruktur, Unterstützung bei Fragen.

Miete nach Vereinbarung je nach Sekretariatsnutzung, Reinmiete 700 Euro zzgl. Ust.

Kontakt: Tel. 89-34019446 , eMail: [info@kanzlei-haucke.de](mailto:info@kanzlei-haucke.de)

**In repräsentativem Altbau** in München, **Innenstadt vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte, familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei **einen Kanzleiraum**.

Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 97 / Oktober 2015.

## Veranstaltungs-/Seminarraum

Wir vermieten tageweise und stundenweise Seminarraum in der Tengstrasse 38 ca. 50 qm. Bestuhlung/Ausstattung zu besprechen, Preis nach Vereinbarung, anteilige Miete incl. Nebenkosten/Versicherung tageweise ca. 150 Euro ganztags, Umsatzsteuer ausweisbar, längerfristige Miete günstiger.

Geeignet auch für Repetitorien, Informationsveranstaltungen.

Kontakt: Tel. 89-34019446 , eMail: info@kanzlei-haucke.de

## 32 | Kanzleiübergabe

### Kollegiales Sonderangebot

**für 1. Selbständigkeit o. Zweigniederlassung bei maritimen Ambitionen!**

Gebe aus Altersgründen meine seit 40 Jahren bestens eingeführte Kanzlei an der Nordsee-Küste ohne Renten- o. Abfindungsforderung an jg. Kollegen/in mit Einarbeitungsgarantie ab. Einzelheiten bei mir per Tel. 0171 4526171 oder Fax: 04740-404 abrufbar.

**RA Dr. Axel Schultze-Petzold** im Landkreis Cuxhaven.

**Kanzlei** mit Schwerpunkt Insolvenzrecht **sucht Nachfolger** in Neuburg/Donau. Provisions und Ablösefrei, nur Mietvertrag muß übernommen werden.

**Kontakt per eMail erbeten** unter [Stefan.Lahme@Sichtbetont.de](mailto:Stefan.Lahme@Sichtbetont.de)

## Kanzleiverkauf

### Kanzleiverkauf

Eintritt in und Übernahme nach Einarbeitung einer seit 1999 bestehenden Kanzlei in München zentrale Lage. Personal und langjähriger Mietvertrag vorhanden. Geplant ist eine detaillierte Einarbeitung und Übernahme in vertraglich abzustimmendem Zeitraum ca 2- 3 Jahre in Staffelung. Schwerpunkte Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, internationales Recht Strafrecht. Beratung von mittelständischen Unternehmen und privaten Personen. Englisch und Italienisch als Fremdsprachen von Vorteil.

Umsatz und andere Unterlagen können vorgelegt werden. Bewerbung :auch für Berufsanfänger geeignet. Teilzahlungen auf Einarbeitungsphase und Übergangszeitraum möglich, eigene Mandate können sofort parallel bearbeitet werden. RA Micro für drei Arbeitsplätze vorhanden.

Bewerbungen unter Chiffre Nr. 96 / Oktober 2015 an den MAV.

## zu verkaufen

### Bibliothekenverkauf

mit Schwerpunkt "Erbrecht" wegen Kanzleiabwicklung. Die Bibliothek wurde seit 15 Jahren aufgebaut und beinhaltet über 300 Werke. VB. Bei Interesse - Fotos oder Ansicht! Tel: 0172 / 82 87 881.

## Termins-/Prozessvertretung

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

#### ◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

#### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

### SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine etablierte Münchener Kanzlei im Lehel/ direkt am Englischen Garten und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine(-n)

#### Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)

in Vollzeit.

Sie haben gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ein gepflegtes Auftreten, gehen freundlich mit Mandanten und Kollegen um und zeichnen sich durch eine sehr gute Beherrschung der allgemeinen Aufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten aus.

Sie erwarten ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume sowie ein freundliches und interessantes Arbeitsumfeld.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

#### Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: kontakt@shv-law.de; Internet: www.shv-law.de

### SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine etablierte Münchener Kanzlei im Lehel/ direkt am Englischen Garten. Zur Verstärkung unseres Sekretariats suchen wir ab sofort eine

#### versierte Schreibkraft (m/w)

in Teilzeit (20 Std. pro Woche, Mo.-Fr., jeweils halbtags).

Sie haben gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache, gehen freundlich mit Mandanten und Kollegen um und zeichnen sich durch sehr gute Beherrschung des Schreibens nach Diktat sowie einschlägige Kenntnisse im Umgang mit dem PC aus.

Sie erwarten ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume sowie ein freundliches und interessantes Arbeitsumfeld.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

#### Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: kontakt@shv-law.de; Internet: www.shv-law.de

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München) mit angenehmem Betriebsklima. Wenn Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen, dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 99 / Oktober 2015** an den MAV.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Schreibbüros

### EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



#### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

#### www.recht-schreiben.com

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregisterauszüge, Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

#### Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27

Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil 0163 - 364 26 56

E-Mail: gadanecz@gmx.de

## IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

34 |

### Sprechen Sie Mandant?

Ob Content für Ihre Homepage, Kanzleibroschüre, Presstext oder Blog, als Texter mit anwaltlicher Denke bringe ich Sie erfolgreich ins Gespräch mit Ihren Mandanten.

Für die bessere Außendarstellung Ihrer Kanzlei über alle Kanäle, ob im Netz oder Print - Und Sie sprechen Mandant von Anfang an.

### ProJurTexter-Rothenstein. Der Texter für Anwälte.

Jetzt informieren:

[www.projurtexter-rothenstein.de](http://www.projurtexter-rothenstein.de)

Thomas Rothenstein, Assessor jur

Fon: 0174/9313990

Mail: [info@projurtexter-rothenstein.de](mailto:info@projurtexter-rothenstein.de)

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90  
Fax 089 - 260 72 73

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp**

**Dietlind Böenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boenkamp@t-online.de](mailto:buero-boenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



## UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

hunlingua GbR – Sprachservice Dr. Rita u. István Fejér

öffentlich bestellte und beeidigte  
Übersetzer und Dolmetscher (BDÜ)

**Büro München:** Kronstadter Str. 4, 81677 München

**Büro Heimstetten:** Veilchenweg 2, 85551 Heimstetten

**Tel:** 089-904 32 80, **Fax:** 089-903 54 55

**E-Mail:** sprachservice@hunlingua.de

www.hunlingua.de



## FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

## Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen November 2015 ist der 15. Oktober 2015

**Bitte beachten Sie:**

Im Januar werden keine Mitteilungen aufgelegt.  
Das letzte Heft des Jahres sind die Mitteilungen  
Dezember. Danach erscheinen Anfang Februar die  
Mitteilungen Januar/Februar 2016.

Die Mediadaten und weitere Informationen  
finden Sie unter

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/  
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne  
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in  
der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats  
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



# HOUBEN

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH**  
SüdlicheMünchnerStr.2.8203 | Grünwald Telefon (089) 29 1900-19  
Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 1900-50  
Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag) E-Mail [verwaltung@houben.com](mailto:verwaltung@houben.com)

**HOUBEN & VON THUN GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-88  
Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de) E-Mail [marketing@houben.com](mailto:marketing@houben.com)

**HWZ PROJEKT GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44  
Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de) E-Mail [houben@hwz-projekt.de](mailto:houben@hwz-projekt.de)